

Bericht 4/2010

NÖ Werbung GmbH – Sportsponsoring

St. Pölten, im September 2010

NÖ Landesrechnungshof

3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus

Wiener Straße 54 / Stg.A

Tel: (02742) 9005-12620

Fax: (02742) 9005-15740

E-Mail: post.lrh@noel.gv.at

Homepage: www.lrh-noe.at

DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines.....	2
4	Niederösterreich-Werbung GmbH	4
5	Finanzierung von Sport.Land.NÖ I und II	5
6	Leit- und Richtlinien der Gesellschafterzuschussverträge	24
7	Sportland-Fachausschuss und „Jour Fix“	26
8	Sponsoringprojekte und Zielerreichung	30
9	Werbeagentur	42

ZUSAMMENFASSUNG

Der NÖ Landesrechnungshof hat das Sportsponsoring des Landes NÖ im Wege der Niederösterreich-Werbung GmbH (kurz Gesellschaft) überprüft und im April 2010 sein vorläufiges Überprüfungsergebnis der NÖ Landesregierung und der Gesellschaft bekannt gegeben. Die Prüfung umfasste sowohl die Zuschüsse vom Land NÖ an die Gesellschaft als auch die Verwendung dieser Mittel durch die Gesellschaft.

Die NÖ Landesregierung sowie die Gesellschaft haben in ihren Stellungnahmen vom 15. bzw. 16. Juni 2010 zugesagt, alle 20 Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofs umzusetzen bzw. ihnen in Zukunft Rechnung zu tragen.

Im Jahr 2004 änderte die NÖ Landesregierung ihre bisherige Vorgangsweise, den Spitzensport sowie Sportveranstaltungen primär nur durch verschiedene Förderungen ohne ein Gesamtkonzept zu unterstützen, und rief das Projekt „Sport.Land.NÖ“ ins Leben.

Ziel des Projekts war es, im Wege der Gesellschaft sowohl den Spitzensport entsprechend finanziell zu unterstützen als auch die positive Vorbild- und Breitenwirkung des Spitzensports bestmöglich für das nachhaltige Wohl der NÖ Bevölkerung zu nutzen. Im Mittelpunkt des Projekts standen das Sponsoring von sportlichen Spitzenleistungen und von Sportevents sowie die verstärkte Einbindung von Sponsoren aus der Wirtschaft. Dabei sollte durch die Vernetzung von Wirtschaft, Tourismus, Medien, Gesellschaft und Politik ein Maximum an Vorteilen sowohl für den gesponserten Spitzensportler bzw. Verein oder Sporteventveranstalter als auch für das Land NÖ erreicht werden. Insgesamt ist es der Gesellschaft gelungen, sowohl den Spitzensport als auch den Breitensport im Sinne der Projektziele zu fördern.

Die Gesellschaft entwickelte die Konzeption des Projekts „Sport.Land.NÖ“ und übernahm die Umsetzung. Anfang 2007 wurde das Projekt auf den Breitensport ausgeweitet und wird seither unter der Bezeichnung „Sport.Land.NÖ I“ für den Spitzensport und Sport-, Top- bzw. Leitevents sowie „Sport-Land.NÖ II“ für den Breitensport abgewickelt.

Die beiden Projektbereiche wurden überwiegend in Form von Gesellschafterzuschüssen des Landes NÖ als Hauptgesellschafter finanziert. In den Jahren 2004 bis 2009 leistete das Land NÖ auf der Grundlage von Gesellschafterzuschussverträgen Zuschüsse von insgesamt €11,71 Mio. Davon entfielen €10,36 Mio auf den Bereich Sport.Land.NÖ I (Spitzensport) und €1,35 Mio auf Sport.Land.NO II (Breitensport).

Die Zuschussbeträge wurden anteilmäßig aus bis zu vier unterschiedlichen Teilabschnitten des Voranschlags angewiesen, die von unterschiedlichen Abteilungen verwaltet wurden. Dabei fehlte eine eindeutige Zuständigkeit für alle Angelegenheiten des Projekts. Außerdem waren dadurch weder in den Voranschlägen noch in den Rech-

nungsabschlüssen des Landes NÖ die für Sport.Land.NÖ geleisteten Zuschüsse klar ersichtlich. Nach den für das Land NÖ geltenden Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung sind jedoch nach dem Entstehungsgrund gleichartige Einnahmen und Ausgaben für denselben Verwendungszweck in einer Voranschlagsstelle zusammenzufassen.

Der NÖ Landesrechnungshof empfahl daher, die Gesellschafterzuschüsse für die beiden Projektbereiche jeweils bei einer einzigen, klar bezeichneten Voranschlagsstelle zu veranschlagen, die von einer für alle Projekttagenden zuständigen Abteilung verwaltet werden. Gleichzeitig sind jene Voranschlagsstellen anteilmäßig zu kürzen, bei denen die Zuschüsse bisher verrechnet wurden.

Die Zusammenarbeit mit Partnern aus der Wirtschaft trug zur Finanzierung des Projekts „Sport.Land.NÖ“ bei. Der NÖ Landesrechnungshof empfahl, die Einnahmemöglichkeiten aus der Zusammenarbeit mit Wirtschaftspartnern (Sponsoren) zu optimieren.

Die Gesellschaft hat bei der Verwirklichung des Sportsponsorings die von der NÖ Landesregierung vorgegebenen Leitlinien zu beachten. Zur Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung ist der Sportland-Fachausschuss (Vertreter aus Land NÖ, Sport, Wirtschaft, Medien) eingerichtet. In der Praxis wird die Geschäftsführung regelmäßig in einem Jour-Fix (Vertreter des Landes und der Werbeagentur) beraten.

Der NÖ Landesrechnungshof empfahl, den Sportland-Fachausschuss bei der Auswahl der Sponsoringnehmer wieder verstärkt heranzuziehen und die für ein Sponsoring in Frage kommenden Sportarten weiter zu streuen. Weiters sollen für die Auswahl und die Höhe der Sponsormittel noch weitere Rahmenbedingungen festgelegt und die relevanten Entscheidungskriterien dokumentiert werden.

Die Sponsoringnehmer waren verpflichtet, die Medienpräsenz und den Gegenwert für die eingesetzten Sponsormittel in einem Sponsormonitoring nachzuweisen. Zusätzlich zu dieser Erfassung des errechneten Werbewerts empfahl der NÖ Landesrechnungshof, die tatsächliche Wirkung des Sponsorings in wirtschaftlich vertretbarer Weise zu ermitteln.

Am Beispiel einzelner Sponsoringverträge empfahl der NÖ Landesrechnungshof außerdem Verbesserungen zur Vertragsgestaltung und Vertragserfüllung. Auch zu den Verträgen der Gesellschaft mit der Werbeagentur, welche die Werbe-, PR- und Marketingleistungen erbrachte, stellte der NÖ Landesrechnungshof Verbesserungs- bzw. Einsparungsmöglichkeiten fest, insbesondere hinsichtlich der eindeutigen Zurechenbarkeit der einzelnen Leistungen und Gegenleistungen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat das Sportsponsoring des Landes NÖ im Wege der Niederösterreich-Werbung GmbH (im Folgenden mit „Gesellschaft“ bezeichnet) geprüft. Im Mittelpunkt der Prüfung standen sowohl die Grundlagen des Mittelflusses an die Gesellschaft durch die NÖ Landesregierung als auch insbesondere die Verwendung der Mittel bei der Gesellschaft selbst. Dabei wurde untersucht, inwieweit ein wirtschaftlicher und zweckmäßiger Einsatz der Mittel vom Land NÖ durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt wurde und in weiterer Folge bei der Gesellschaft für das Sportsponsoring Konzepte mit entsprechenden Zielen vorhanden waren. Schließlich wurde auch überprüft, ob diese Ziele erreicht wurden und vor allem wie der Nachweis der wirtschaftlichen und widmungsgemäßen Verwendung durch die Gesellschaft erfolgt.

Die Prüfung bezog sich im Wesentlichen auf die Vorgänge in den Jahren 2004 bis 2008. Zusätzlich wurden, wo dies zur Beurteilung der Sachverhalte sowie zur Darstellung der vergangenen und künftigen Entwicklungen notwendig erschien, Zeiträume aus den Vor- und Folgejahren in die Betrachtung einbezogen.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Dotierung der Gesellschaft zum Zwecke des Sportsponsorings sind im Wesentlichen das NÖ Sportgesetz, LGBl 5710, das NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl 7400, sowie Beschlüsse der NÖ Landesregierung, welche im weiteren Bericht jeweils im Zusammenhang mit den einzelnen Maßnahmen angeführt werden.

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung war bis 27. Februar 2009 Landeshauptmann-Stellvertreter Ernest Gabmann und danach Landesrätin Dr. Petra Bohuslav für Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsförderung, Tourismusangelegenheiten sowie für die Verwaltung der Anteile des Landes NÖ in Gesellschaften, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Technologie sowie dem Tourismus dienen, zuständig. Weiters war im geprüften Zeitraum Landeshauptmann-Stellvertreter Liese Prokop bis 23. Dezember 2004 und danach Landesrätin Dr. Petra Bohuslav für Angelegenheiten des Sports zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsförderung, Tourismusangelegenheiten, soweit sie keiner anderen Abteilung zugewiesen sind, sowie der Verwaltung der Anteile des Landes NÖ in Gesellschaften, die der Wirtschaftsförderung oder dem Tourismus dienen, die Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie (WST3) wahr. Weiters nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Sports die Abteilung Sport (WST5) wahr.

3 Allgemeines

Gemäß dem im Juni 1997 in Kraft getretenen NÖ Sportgesetz ist der Sport in allen seinen Erscheinungsformen zu unterstützen. Auf der Basis des gesetzlichen Auftrags werden vom Land NÖ jeweils im Zuge des jährlichen Voranschlags entsprechende Finanzmittel für diesen Zweck zur Verfügung gestellt und damit unter anderem auch der Spitzensport und Sportveranstaltungen sowie der Breiten- und Gesundheitssport in NÖ gefördert.

Gemäß § 3 Abs 2 NÖ Sportgesetz ist bei Sportförderungen grundsätzlich auch auf sonstige, von anderer Seite zur Verfügung gestellte Mittel, insbesondere im Bereich des Schulsports und des Tourismus, Bedacht zu nehmen.

In § 1 NÖ Tourismusgesetz 1991 wird der Tourismus als der gesamte, vorwiegend der Erholung, der Besichtigung von landschaftlichen Schönheiten und historischen Stätten, dem Sport, der Volkstumspflege, der Gesundung, dem wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben und dem Vergnügen dienende vorübergehende Aufenthalt von Personen (Gästen) in einer Gemeinde des Landes und der damit zusammenhängende Reiseverkehr definiert.

Gemäß § 2 NÖ Tourismusgesetz 1991 ist es wichtigstes Ziel dieses Gesetzes, den Tourismus in NÖ unter Berücksichtigung der touristischen Eignungen, der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Voraussetzungen zu fördern und weiterzuentwickeln.

Bis zum Jahr 2004 erfolgten parallel neben der Förderung aus Sportmitteln beispielsweise auch aus den Bereichen Wirtschaft und Tourismus immer wieder finanzielle Zuwendungen teilweise für die gleichen Empfänger¹, wenn auch unter anderen Prämissen. Allgemein steht bei einer Spitzensportförderung aus Sportmitteln in Form einer Gewährung von nicht rückzahlbaren Beihilfen oder eines Zinsenzuschusses das Erreichen sportlicher Höchstleistungen im Vordergrund. Wird der gleiche Spitzensportler auch aus Mitteln der Wirtschaft und des Tourismus „gesponsert“, so kommt es dem Sponsor neben der Förderung des Empfängers und der sportlichen Leistung natürlich vor allem auch auf eine entsprechende Gegenleistung, also einen zielgruppengerechten Transport einer Produktbotschaft oder einen Imagegewinn an. Zur Absicherung dieses Vorhabens gibt der Sponsor nicht nur eine bloße Förderungszusage, sondern bedient sich darüber hinaus eines zivilrechtlichen Vertrags, welcher im Wesentlichen die zu erbringende Sponsorleistung, die Gegenleistung samt etwaiger Nebenpflichten (zB Ausschließlichkeitsregel, Wohlverhaltensklausel etc.), die Laufzeit sowie die Zahlungsmodalitäten regelt.

Ab dem Jahr 2004 wurde von der bis zu diesem Zeitpunkt umgesetzten Vorgangsweise, den Spitzensport sowie Sportveranstaltungen primär nur durch Förderungszahlungen ohne ein entsprechendes Gesamtkonzept zu unterstützen, abgegangen und von der

¹ Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und die Lesbarkeit zu vereinfachen, werden personenbezogene Bezeichnungen im Bericht grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform verwendet und umfassen Frauen und Männer.

NÖ Landesregierung das Projekt „Sport.Land.NÖ“ ins Leben gerufen. Ziel des Projekts ist es sowohl den Spitzensport und seine Akteure entsprechend finanziell zu unterstützen als auch gleichzeitig die positive Vorbild- und Breitenwirkung des Spitzensports bestmöglich für das nachhaltige Wohl der NÖ Bevölkerung zu nutzen. Im Mittelpunkt des Projekts stehen das Sponsoring von sportlichen Spitzenleistungen und von „Sport - Top- und Leitevents“ sowie die Gestaltung von marktadäquaten Sponsoring-Rahmenbedingungen, die es auch ermöglichen, verstärkt Sponsoren aus der Wirtschaft für Sportsponsoring in NÖ zu gewinnen. Das übergeordnete Ziel des Gesamtprojekts „Sport.Land.NÖ“ und der dabei geförderten bzw. realisierten Einzelprojekte ist es, durch die professionelle Vernetzung von Wirtschaft, Tourismus, Medien, Gesellschaft und Politik ein Maximum an Vorteilen sowohl für den gesponserten Spitzensportler bzw. Verein oder Sporteventveranstalter als auch für das Land NÖ zu erreichen. Insgesamt sollen im Rahmen des Projekts „Sport.Land.NÖ“ einerseits die Sponsoringnehmer bestmöglich unterstützt und andererseits eine optimale touristische und wirtschaftliche Wertschöpfung für das Land NÖ und seine Bevölkerung, aber auch ein Imagegewinn für NÖ als Sportland, geschaffen werden. Unter der Adresse „www.sportlandnoe.at“ betreibt die Abteilung WST5 eine Homepage, wo vielfältige Informationen sowohl über Sportförderung als auch über Sportsponsoring zur Verfügung gestellt werden. Für detaillierte Informationen über die Sportförderung, diverse Formulare sowie Ansprechpersonen in der Abteilung WST5 gibt es den jeweiligen Link auf die Homepage des Landes NÖ.

Die Konzeption des Projekts „Sport.Land.NÖ“ wurde von der Gesellschaft entwickelt, die in der Folge von der NÖ Landesregierung auch mit der Gestaltung und Umsetzung der damit verbundenen Maßnahmen beauftragt wurde. Die im Mehrheitsbesitz des Landes NÖ stehende Gesellschaft ist seit mehr als einem Jahrzehnt im Tourismusmarketing für NÖ tätig und wurde zu Beginn des Jahres 2004 mit zusätzlichen touristischen Entwicklungsaufgaben, mit Supportfunktionen für die Tourismusregionen sowie damit verbundenen Medienkooperationen betraut. Infolge der im Rahmen dieser Tätigkeiten erworbenen und bestehenden Kompetenz wurde ihr auch die Umsetzung von Sport.Land.NÖ übertragen, womit gleichzeitig vom Land NÖ keine neue Organisationsstruktur für die Realisierung des Projekts geschaffen werden musste.

Die der Gesellschaft aus der Durchführung des Projekts erwachsenden finanziellen Abgänge werden ihr durch Zuschüsse des Hauptgesellschafters Land NÖ abgegolten. Die Basis für die Abgeltung bilden einzelne Gesellschafterzuschussverträge zwischen dem Land NÖ und der Gesellschaft. In den Verträgen sind neben der Höhe der jährlichen Gesellschafterzuschussleistungen auch die näheren Modalitäten hinsichtlich der Anweisung (Teilbeträge, Anweisungstermine etc.) geregelt.

Mit Beginn des Jahres 2007 wurde das Tätigkeitsfeld von Sport.Land.NÖ auf den Bereich des Breitensports in NÖ ausgeweitet. Ab diesem Zeitpunkt werden die Aktivitäten der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Sponsoring von Spitzensportlern und Sport - Top- und Leitevents unter der Bezeichnung „Sport.Land.NÖ I“ und alle Aktivi-

täten auf dem Gebiet des Breitensports unter der Bezeichnung „Sport.Land.NÖ II“ administriert und abgewickelt.

Bei den im Rahmen von Sport.Land.NÖ II initiierten und durchgeführten Projekten steht die Aktivierung der NÖ Bevölkerung zu mehr Sport und Bewegung im Alltag im Vordergrund. Die Freude an der sportlichen Betätigung soll dabei Jung und Alt in lustiger und einfacher Form vermittelt werden. Langfristig geht es um die nachhaltige Förderung des Vereins- und Schulsports sowie um die Nutzung und Förderung regionaler Strukturen für ein erweitertes Bewegungsangebot und die Prävention von lebensstilbedingten Krankheiten in allen Altersgruppen. Die im Rahmen von Sport.Land.NÖ II durchgeführten einzelnen Breitensport-Projekte waren nicht Gegenstand der Prüfung.

4 Niederösterreich-Werbung GmbH

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 20. Oktober 1994 gegründet. Die Gesellschaft ist in das Firmenbuch beim Landesgericht St. Pölten unter der Nummer FN 131436p eingetragen. Sie hat ihren Sitz in St. Pölten, die Geschäftsanschrift lautet seit Beginn des Jahres 2008: „Niederösterreichring 2, 3100 St. Pölten“.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt €50.000,00 und ist zur Gänze einbezahlt. Vom Stammkapital wurde vom Gesellschafter Land NÖ eine Stammeinlage in der Höhe von €47.500,00 (95 %) und vom Gesellschafter Wirtschaftskammer NÖ eine Stammeinlage in der Höhe von €2.500,00 (5 %) übernommen.

Der Gegenstand des Unternehmens ist in Punkt II Abs 1 des abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags festgelegt. Die Gesellschaft hat demzufolge die Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft des Landes NÖ im In- und Ausland durchzuführen. Weiters hat sie gemäß dem aktuellen Gesellschaftsvertrag die werbliche Betreuung anderer Wirtschaftsbereiche des Landes NÖ und die Übernahme anderer Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings im Interesse des Landes NÖ wahrzunehmen. Die Umsetzung von Aktivitäten im Rahmen eines gezielten Sponsorings von NÖ Spitzensportlern bzw. Sport-Imageträgern sowie von Sport - Top- und Leitevents mit dem Ziel, eine mediale, wirtschaftliche und imagemäßige Wertschöpfung für das Land NÖ zu erreichen, kann somit unter den Unternehmensgegenstand subsumiert werden.

Die Umsetzung der im Unternehmensgegenstand der Gesellschaft definierten Aufgaben erfolgt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit, die in einzelnen Abteilungen organisiert ist. Entsprechend dem zum Prüfungszeitpunkt Herbst 2009 aktuellen Organigramm sind bei der Gesellschaft insgesamt fünf Abteilungen eingerichtet. Eine der Abteilungen ist ausschließlich für die Agenden im Zusammenhang mit Sport.Land.NÖ zuständig und führt die Abwicklung und Administration der beiden Projektbereiche „Sport.Land.NÖ I“ und „Sport.Land.NÖ II“ durch. In den Gesellschafterzuschussverträgen wurde vereinbart, dass das Land NÖ für die aus den Aktivitäten zu Sport.Land.NÖ resultierenden Abgänge Gesellschafterzuschussleistungen erbringen wird. Demzufolge werden neben den „Operativen Kosten“ (Sponsoring- und Projektaufwand) die gesamten aus der Ab-

wicklung und Administration von Sport.Land.NÖ resultierenden „Overhead Kosten“ (Sach- und Personalaufwand der Gesellschaft) aus den Gesellschafterzuschüssen finanziert.

5 Finanzierung von Sport.Land.NÖ I und II

Die von der Gesellschaft für die Umsetzung der Sponsoringmaßnahmen und der sonstigen Aktivitäten im Rahmen von Sport.Land.NÖ I und Sport.Land.NÖ II insgesamt aufgewandten Finanzmittel werden zum weitaus überwiegenden Maße vom Land NÖ abgedeckt. Die betreffenden Beträge werden vom Land NÖ an die Gesellschaft in Form von Gesellschafterzuschüssen überwiesen. Außer den Gesellschafterzuschüssen des Landes NÖ werden von der Gesellschaft auch aufgebrauchte Finanzmittel von Sponsoren aus der Wirtschaft zur Finanzierung der Aktivitäten im Rahmen von Sport.Land.NÖ verwendet.

5.1 Gesellschafterzuschüsse des Landes NÖ für Sport.Land.NÖ I

Der Umfang der zu leistenden Gesellschafterzuschüsse ist in Verträgen festgelegt, die zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter Land NÖ abgeschlossen wurden. In den Gesellschafterzuschussverträgen sind neben den jährlich zu erbringenden finanziellen Leistungen die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die vom Land NÖ vorgegebenen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts enthalten.

Bis zum Prüfungszeitpunkt im Herbst 2009 wurden folgende Verträge zur Abgeltung des Aufwands für Sport.Land.NÖ I abgeschlossen:

5.1.1 Gesellschafterzuschussvertrag für 2004 bis 2008

Von der NÖ Landesregierung wurde am 15. Juni 2004 der Abschluss eines Gesellschafterzuschussvertrags zwischen dem Land NÖ und der Gesellschaft für die Dauer von vorerst fünf Jahren (bis 31. Dezember 2008) beschlossen. Weiters wurde im Beschluss festgelegt, dass die Gesellschaft für die Umsetzung eines Konzepts zur Konzentration der Sponsoringaktivitäten für NÖ Spitzensportler sowie von Sport - Top- und Leitevents in NÖ im Zeitraum 2005 bis 2008 jährlich einen Betrag von €1.300.000,00 als Gesellschafterzuschuss vom Land NÖ erhalten soll. Für das Rumpfgeschäftsjahr 2004 wurde ein reduzierter Gesellschafterzuschuss in der Höhe von €1.130.000,00 genehmigt. Ferner wurde eine Wertsicherung der jährlichen Gesellschafterzuschüsse beschlossen. Zusätzlich wurde von der NÖ Landesregierung in ihrem Beschluss die budget- bzw. voranschlagsmäßige Bedeckung der Zuschusszahlungen fixiert. Demgemäß war die Bedeckung der im Zeitraum 2004 bis 2008 an die Gesellschaft zu leistenden Zuschüsse wie folgt durchzuführen:

- aus Mitteln der Abteilung Landesamtsdirektion-Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst (LAD1-PD), Teilabschnitt 1/02100 „Informationsdienst“, ab dem Jahr 2004 ein Betrag von jährlich €350.000,00,

- aus Mitteln der Abteilung Gebäudeverwaltung (LAD3), Teilabschnitt 1/02001 „Amt der Landesregierung, Amtsgebäude“, im Jahr 2004 ein Betrag von €30.000,00 und ab dem Jahr 2005 jährlich €200.000,00,
- aus Mitteln der Abteilung WST5, Teilabschnitt 1/26905 „Spitzensport“, ab dem Jahr 2004 jährlich €450.000,00 und
- aus Mitteln der Regionalförderung, Teilabschnitt 1/102241 „Regionalförderung“, ab dem Jahr 2004 jährlich €300.000,00.

Auf der Grundlage des Landesregierungsbeschlusses und des in der Folge am gleichen Tag abgeschlossenen Gesellschafterzuschussvertrags wurde der jährliche Gesellschafterzuschuss ab dem Jahr 2005 von jeder der anweisenden Stellen in zwei Teilbeträgen an die Gesellschaft überwiesen. Der Zuschuss für das Rumpfgeschäftsjahr 2004 war gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Vertrags fällig und in einem Gesamtbetrag anzuweisen. Die Verrechnung der Regionalfördermittel erfolgte regelmäßig beim Teilabschnitt 1/77155 unter dem Titel eines Regionalförderprojekts „Sponsoring NÖ Spitzensportler und Events“. Mit der Anweisung der Teilbeträge aus den Regionalfördermitteln wurde die Abteilung WST3 betraut.

Nachstehend werden die im Zeitraum 2004 bis 2006 jährlich von den einzelnen mit der Finanzierung beauftragten Abteilungen angewiesenen Teilbeträge des Gesellschafterzuschusses bzw. die dabei überwiesenen Jahresgesamtbeträge für Sport.Land.NÖ I dargestellt:

Gesellschafterzuschüsse des Landes NÖ für Sport.Land.NÖ I von 2004 - 2006			
anweisende Abteilung und Teilabschnitt	Rechnungsjahr		
	2004	2005	2006
LAD1; 1/02100	350.000,00	360.128,84	364.433,35
LAD3; 1/02001	30.000,00	205.768,26	208.227,52
WST3; 1/77155	300.000,00	308.721,16	312.411,65
WST5; 1/26905	450.000,00	463.081,74	468.617,48
Gesamt	1.130.000,00	1.337.700,00	1.353.690,00

Die angewiesenen Gesellschafterzuschüsse entsprachen jeweils den im Beschluss der NÖ Landesregierung bzw. den im Gesellschafterzuschussvertrag festgesetzten Betragshöhen. Die Wertsicherung des jährlichen Zuschussbetrags an die Gesellschaft erfolgte entsprechend dem abgeschlossenen Gesellschafterzuschussvertrag auf Basis des Verbraucherpreisindex 2000.

5.1.2 Ergänzender Gesellschafterzuschussvertrag vom 10. Oktober 2007

In der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 9. Oktober 2007 wurde zur Erweiterung der Aktivitäten von Sport.Land.NÖ der Abschluss eines ergänzenden Gesellschafterzuschussvertrags zum Vertrag vom 15. Juni 2004 mit der Gesellschaft beschlossen. Begründet wurden der ergänzende Zuschussvertrag und die Aufstockung der Finanzmittel für das Jahr 2007 um €500.000,00 durch neu hinzukommende Aufgaben im Zusammenhang mit der Realisierung von optimalen touristischen und wirtschaftlichen Wertschöpfungschancen im Rahmen von Top-Events wie der Fußball-EM 2008 („EURO 2008“) sowie des Triathlons „Half Ironman“ und des „U 23 Beachvolleyball Masters“ in St. Pölten. Entsprechend dem Landesregierungsbeschluss wurde am folgenden Kalendertag der Ergänzungsvertrag abgeschlossen, demzufolge der Gesellschaft im Jahr 2007 zusätzlich €500.000,00 angewiesen wurden. Die Anweisung erfolgte beschlusskonform durch die Abteilung WST5 aus dem Teilabschnitt 1/26905 „Spitzensport“.

5.1.3 Ergänzender Gesellschafterzuschussvertrag vom 8. April 2008

In der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 8. April 2008 wurde zur Unterstützung der optimalen und nachhaltigen Bewerbung des Landes NÖ im Rahmen der „EURO 2008“ sowie zur Unterstützung der Aktivitäten des Sportlandes NÖ in seiner Gastgeberrolle für die italienische Nationalmannschaft der Abschluss eines weiteren ergänzenden Gesellschafterzuschussvertrags mit der Gesellschaft beschlossen. Begründet wurden der Ergänzungsvertrag und die Aufstockung der Zuschussmittel im Jahr 2008 um €1.120.000,00 mit der Möglichkeit der werblichen Nutzung des Aufenthalts der italienischen Mannschaft in NÖ für die Präsentation von NÖ als Tourismusdestination und als „Sportland“ in Italien. Entsprechend dem Beschluss wurde noch am gleichen Kalendertag der Ergänzungsvertrag abgeschlossen, demzufolge der Gesellschaft im Jahr 2008 zusätzlich €1.120.000,00 überwiesen wurden. Die Anweisung erfolgte im Jahr 2008 anteilmäßig in der Höhe von €400.000,00 durch die Abteilung WST3 aus dem Teilabschnitt 1/777118 „NÖ Tourismuswerbung“ und in der Höhe von €720.000,00 durch die Abteilung WST5 aus dem Teilabschnitt 1/26905 „Spitzensport“.

5.1.4 Ergänzender Gesellschafterzuschussvertrag vom 18. November 2008

In der Sitzung der NÖ Landesregierung vom 20. Mai 2008 wurde beschlossen, zur Erweiterung bzw. Vertiefung der Aktivitäten von Sport.Land.NÖ mit der Gesellschaft für das Jahr 2008 einen weiteren ergänzenden Gesellschafterzuschussvertrag abzuschließen. Der von den beiden Vertragspartnern zu unterzeichnende Ergänzungsvertrag lag dem Beschluss der NÖ Landesregierung bei. Als Begründung für den weiteren Ergänzungsvertrag und die nochmalige Aufstockung des Zuschussbetrags für das Jahr 2008 um €500.000,00 wurden Begleitmaßnahmen für die „EURO 2008“ sowie die kontinuierliche Etablierung von jährlichen Top-Events (Half Ironman, Beachvolleyball European Tour, Damenski-Weltcup am Semmering) angeführt. Nach Abschluss des Vertrags wurde der Gesellschaft der Betrag von €500.000,00 entsprechend dem Beschluss der

NÖ Landesregierung von der Abteilung WST5 aus dem Teilabschnitt 1/26905 „Spitzensport“ angewiesen.

Zu dem im abgeschlossenen Zuschussvertrag mit 1. April 2008 vereinbarten Zahlungstermin ist anzumerken, dass dieser unrealistisch war, zumal der Beschluss der NÖ Landesregierung erst am 20. Mai 2008 erfolgte und der Vertrag selbst erst am 18. November 2008 von den Vertragspartnern unterzeichnet wurde. Die Anweisung des Betrags durch die Abteilung WST5 erfolgte schließlich im Dezember 2008.

Ergebnis 1

Der Plausibilität von Zahlungsterminen in Verträgen ist verstärktes Augenmerk zu widmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Auf die Plausibilität von Zahlungsterminen in Gesellschafterzuschussverträgen im Rahmen des Projektes Sport.Land.NÖ I wird in Zukunft geachtet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.1.5 Gesellschafterzuschussvertrag für 2009 bis 2011

Im Hinblick auf das Auslaufen des bestehenden Zuschussvertrags vom 15. Juni 2004 wurde von der NÖ Landesregierung am 28. Oktober 2008 der Abschluss eines neuen Gesellschafterzuschussvertrags „Sportland I/Spitzensportförderung“ zwischen dem Land NÖ und der Gesellschaft beschlossen. Im Beschluss wurde gleichlautend wie im ursprünglichen Zuschussvertrag die Umsetzung eines Konzepts zur Konzentration der Sponsoringaktivitäten für NÖ Spitzensportler sowie von Sport - Top- und Leitevents in NÖ als Grund für den Zuschussvertrag angeführt. Der Zuschussvertrag wurde am gleichen Tag von den beiden Vertragspartnern abgeschlossen, die Vertragsdauer beschlusskonform mit drei Jahren (bis Ende 2011) sowie eine Verlängerungsoption auf weitere drei Jahre vereinbart und der jährliche Gesellschafterzuschuss mit €1.621.000,00 festgelegt. Die budgetäre Bedeckung des jährlichen Gesellschafterzuschusses hat gemäß dem Beschluss der NÖ Landesregierung wie nachstehend angeführt zu erfolgen:

- aus Mitteln der Abteilung LAD1-PD; Teilabschnitt 1/02100 „Informationsdienst“, jährlich ein Betrag von €382.491,28,
- aus Mitteln der Abteilung LAD3, Teilabschnitt 1/02001 „Amt der Landesregierung, Amtsgebäude“, jährlich ein Betrag von €218.544,43,
- aus Mitteln der Abteilung WST5, Teilabschnitt 1/26905 „Spitzensport“, jährlich €691.840,57 und
- aus Mitteln der Regionalförderung, Teilabschnitt 1/102241 „Regionalförderung“, jährlich €328.123,72.

Analog zum Gesellschafterzuschussvertrag 2004 bis 2008 vom 15. Juni 2004 wurde die Wertsicherung der Beträge auch in diesem Vertrag festgelegt. Die Verrechnung der Regionalfördermittel wird weiterhin unter dem Teilabschnitt 1/77155 im Rahmen des Regionalförderprojekts „Sponsoring NÖ Spitzensportler und Events“ federführend von der Abteilung WST3 durchgeführt.

5.1.6 Angewiesene Gesellschafterzuschüsse im Zeitraum 2007 bis 2009

Auf der Grundlage des Gesellschafterzuschussvertrags für die Jahre 2004 bis 2008 und des Gesellschafterzuschussvertrags für die Jahre 2009 bis 2011 sowie der angeführten drei Ergänzungsverträge wurden im Zeitraum 2007 bis 2009 vom Land NÖ im Wege der vier finanzierenden Abteilungen folgende Gesellschafterzuschussbeträge für Sport.Land.NÖ I an die Gesellschaft überwiesen:

Gesellschafterzuschüsse des Landes NÖ für Sport.Land.NÖ I von 2007 - 2009			
anweisende Abteilung und Teilabschnitt	Rechnungsjahr		
	2007	2008	2009
LAD1; 1/02100	370.347,67	382.491,28	382.491,28
LAD3; 1/02001	211.606,51	218.544,43	218.544,43
WST3; 1/77155	317.482,33	327.893,72	328.123,72
WST3; 1/77118	0,00	400.000,00	0,00
WST5; 1/26905	976.223,49	1.711.840,57	691.840,57
Gesamt	1.875.660,00	3.040.770,00	1.621.000,00

Die Aufstellung zeigt, dass im Jahr 2008 insgesamt ein wesentlich höherer Zuschussbetrag als in den beiden anderen Jahren an die Gesellschaft überwiesen wurde, was vor allem auf den Ergänzungsvertrag vom 8. April 2008 für die Aktivitäten im Zusammenhang mit der „EURO 2008“ zurückzuführen ist. Darüber hinaus ist erkennbar, dass in allen drei Jahren der weitaus überwiegende Anteil des Gesamtbetrags von der Abteilung WST5 aus dem Teilabschnitt 1/26905 „Spitzensport“ geleistet wurde.

Im neuen Gesellschafterzuschussvertrag für den Zeitraum 2009 bis 2011 wurden für das Rechnungsjahr 2009 für die einzelnen finanzierenden Abteilungen im Wesentlichen gleich hohe Teilbeträge wie für das Jahr 2008 festgesetzt. Einzig und allein der auf die Abteilung WST5 entfallende Teilbetrag wurde gegenüber dem Gesellschafterzuschussvertrag 2004 bis 2008 um €200.000,00 erhöht. Begründet wurde die Erhöhung im Landesregierungsbeschluss vom 28. Oktober 2008 mit der in den Jahren 2007 und 2008 erfolgten Gewährung einer Ergänzung des Jahreszuschusses um jeweils €500.000,00. Durch die Aufstockung des Jahresbetrags um €200.000,00 im neuen Vertrag sollte die-

ser Entwicklung Rechnung getragen werden. Eine Wertsicherung der Jahresbeträge kommt erstmals im Jahr 2010 zum Tragen.

5.1.7 Voranschlag und Rechnungsabschluss

Wie bereits ausgeführt, wird der jährliche Gesellschafterzuschussbetrag des Landes NÖ an die Gesellschaft für Sport.Land.NÖ I entsprechend den Beschlüssen der NÖ Landesregierung jeweils anteilmäßig durch die Abteilungen LAD1, LAD3, WST3 und WST5 überwiesen. In der Folge werden die Veranschlagung und Verrechnung der Beträge in den von den vier Abteilungen verwalteten Teilabschnitten in den Jahren 2006 bis 2008 sowie die Darstellung der Ausgaben im jeweiligen Rechnungsabschluss näher betrachtet. Dabei waren folgende Feststellungen zu treffen:

5.1.7.1 Beträge der Abteilungen LAD1 und LAD3

Die von den Abteilungen LAD1 und LAD3 anzuweisenden Gesellschafterzuschüsse sind immer jährlich bei den im Teilabschnitt 1/02100 „Informationsdienst“ und Teilabschnitt 1/02001 „Amt der Landesregierung, Amtsgebäude“ veranschlagten Gesamtausgaben enthalten. In den Erläuterungen zum jeweiligen Voranschlag scheint jedoch bei beiden Teilabschnitten keinerlei Hinweis auf eine Verwendung der Mittel für Gesellschafterzuschussleistungen für Sport.Land.NÖ I auf. Zudem ist keine plausible inhaltliche Verbindung zwischen Gesellschafterzuschüssen für Sport.Land.NÖ I und den übrigen bei den beiden Teilabschnitten 1/02100 „Informationsdienst“ und 1/02001 „Amt der Landesregierung, Amtsgebäude“ veranschlagten Ausgaben gegeben.

Die einzelnen angewiesenen Beträge werden von beiden Abteilungen regelmäßig in beiden Teilabschnitten unter der „Gebaungsgruppe 1 (Amtssachausgaben)“ verrechnet. Gemäß der für das Land NÖ gültigen Verrechnungsvorschrift Voranschläge und Rechnungsabschlüsse (VRV) sind Amtssachausgaben alle Ausgaben, die erforderlich sind, um ein Amt verwaltungstechnisch einzurichten, betriebsfähig zu erhalten und zu betreiben. Zuschüsse an eine Gesellschaft, die Sponsoringaufgaben im Privatwirtschaftsbereich erfüllt, stellen somit keinesfalls Amtssachausgaben dar.

Wie beim Voranschlag sind auch im jährlichen Rechnungsabschluss die angewiesenen Gesellschafterzuschussbeträge in den ausgewiesenen Gesamtausgaben bei den beiden Teilabschnitten enthalten. Etwaige Überschreitungen der veranschlagten Beträge werden durch gegenseitige Deckungsfähigkeiten mit anderen Teilabschnitten bzw. durch Verstärkungsmittel bedeckt. Ein Hinweis darauf, dass bei den Teilabschnitten Beträge für Gesellschafterzuschüsse an die Gesellschaft für Sport.Land.NÖ I verwendet wurden, ist auch in den Erläuterungen zum jährlichen Rechnungsabschluss (wie beim Voranschlag) nicht vorhanden.

5.1.7.2 Beträge der Abteilung WST5

Die von der Abteilung WST5 anzuweisenden Zuschussbeträge sind in den beim Teilabschnitt 1/26905 „Spitzensport“ veranschlagten Ausgaben enthalten. Eine nähere Erklärung darüber, wofür die beim Teilabschnitt 1/26905 „Spitzensport“ veranschlagten Mittel im Detail zu verwenden sind, war generell in den Erläuterungen zum jeweiligen Vor-

anschlag bis einschließlich des Jahres 2008 nicht enthalten. Ein Hinweis auf die Finanzierung von Gesellschafterzuschüssen für Sport.Land.NÖ I aus Mitteln der „Spitzensportförderung“ gemäß einem Beschluss der NÖ Landesregierung wurde erstmalig in die Erläuterungen zum Voranschlag 2009 aufgenommen.

In den Rechnungsjahren 2006 bis 2008 wurden jährlich jeweils ca. 70 % der beim Teilabschnitt 1/26905 für „Spitzensportförderung“ veranschlagten Gesamtausgaben als Gesellschafterzuschuss an die Gesellschaft überwiesen. Die einzelnen von der Abteilung WST5 an die Gesellschaft angewiesenen Beträge wurden im Gegensatz zu den Abteilungen LAD1 und LAD3 regelmäßig unter der „Gebarungsgruppe 5 (Förderungsausgaben, laufende Gebarung, Ermessensausgaben)“ verrechnet.

Neben den Anweisungen von Gesellschafterzuschüssen für Sport.Land.NÖ I werden von der Abteilung WST5 aus dem Teilabschnitt 1/26905 „Spitzensport“ die Leistungen von Spitzenvereinen und Spitzensportlern nach feststehenden Parametern gefördert. Da bei diesem Teilabschnitt – nach dem Abzug der erforderlichen Gesellschafterzuschüsse – in keinem der drei betrachteten Jahre mit den verbleibenden Finanzmitteln das Auslangen für die Bedeckung der Förderung des NÖ Spitzensports gefunden wurde, wurden regelmäßig Förderungsbeträge beim Teilabschnitt 1/26930 „Sportförderung (ZG)“ verrechnet. Beim Teilabschnitt 1/26930 „Sportförderung (ZG)“ kommen jene Ausgabenbeträge zur Verrechnung, die durch Einnahmen aus der Rundfunkabgabe finanziert werden. Die rechtliche Grundlage für die Verwendung dieser Einnahmen ist in den Bestimmungen des NÖ Rundfunkabgabegesetzes, LGBl 3610, enthalten. Gemäß § 9 Abs 2 NÖ Rundfunkabgabegesetz sind 30 % des Abgabenertrags aus der Rundfunkabgabe für Zwecke des NÖ Sportgesetzes sowie zur Förderung der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten des Landes NÖ zu verwenden. Da die Förderung des Spitzensports durch das Land NÖ in § 2 Abs 1 Z 9 NÖ Sportgesetz enthalten ist, war die Anweisung der Förderungsbeträge für den Spitzensport aus dem Teilabschnitt 1/26930 „Sportförderung (ZG)“ möglich.

Im Rechnungsabschluss für das Jahr 2006 ist beim Teilabschnitt 1/26905 „Spitzensport“ nur eine unwesentliche Überschreitung der veranschlagten Mittel ausgewiesen. Im Rechnungsjahr 2007 wurden die veranschlagten Ausgaben um €515.998,49 und im Jahr 2008 um €1.238.890,57 überschritten. Gemessen am jeweils veranschlagten Betrag von €681.100,00 wurde der Voranschlagsbetrag im Jahr 2007 um 75,8 % und im Jahr 2008 um 181,9 % überschritten. Die Überschreitungen in den Jahren 2007 und 2008 waren fast ausschließlich auf die aus den drei Ergänzungsverträgen resultierenden zusätzlichen Gesellschafterzuschüsse zurückzuführen, die entsprechend den Beschlüssen der NÖ Landesregierung zum Großteil von der Abteilung WST5 aufzubringen und beim Teilabschnitt 1/26905 „Spitzensport“ zu verrechnen waren. Bedeckt wurden die Mehrausgaben beim Teilabschnitt 1/26905 „Spitzensport“ gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung aus Verstärkungsmitteln bzw. durch die Nichtaufhebung von Ausgabenbindungen bei anderen Voranschlagsstellen.

Aufgrund der bestehenden Zweckbindung der Rundfunkabgabenerträge werden nicht verbrauchte Mittel einer Rücklage zugeführt und stehen in den Folgejahren für den glei-

chen im NÖ Rundfunkabgabegesetz definierten Verwendungszweck zur Verfügung. Im Rechnungsabschluss 2007 wurde beim Rücklagenkonto 9410 201 „Sportförderung (ZG)“ ein Rücklagenstand von €3.562.604,69 ausgewiesen, im Rechnungsabschluss 2008 scheint eine Rücklagenhöhe von €3.843.447,65 auf. Aufgrund der im NÖ Rundfunkabgabegesetz festgelegten Verwendungszwecke hätten die von der Abteilung WST5 zu tragenden zusätzlichen Gesellschafterzuschüsse bei entsprechender Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung auch aus dem Teilabschnitt 1/26930 „Sportförderung (ZG)“ bedeckt werden können. Dadurch wäre in den Jahren 2007 und 2008 keine Überschreitung des Voranschlagsbetrags beim Teilabschnitt 1/26905 „Spitzensport“ erfolgt, und die ausgewiesenen Mehrausgaben hätten nicht durch Verstärkungsmittel bzw. durch die Nichtaufhebung von Ausgabenbindungen bedeckt werden müssen.

In diesem Zusammenhang wird vom LRH die Auffassung vertreten, dass bei entsprechender Möglichkeit primär bestehende Rücklagen zur Bedeckung von Ausgaben heranzuziehen sind.

Ergebnis 2

Vor der Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln und Mitteln aus der Nichtaufhebung von Kreditsperren zur Bedeckung von begründeten Mehrausgaben sind in erster Linie im Rahmen des Voranschlags bestehende andere Finanzierungsmöglichkeiten bzw. vorhandene Finanzmittel aus Rücklagen auszunutzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Soweit es sich im Rahmen des Projektes Sport.Land.NÖ I um Maßnahmen des Spitzensportes im Sinne der Zieldefinition des NÖ Sportgesetzes handelt und entsprechende Möglichkeiten und Mittel vorhanden sind, wird der Empfehlung, vorrangig im Rahmen des Voranschlags bestehende andere Finanzierungsmöglichkeiten bzw. vorhandene Finanzmittel aus Rücklagen auszunutzen, künftig entsprechen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.1.7.3 Beträge der Abteilung WST3

Entsprechend den Beschlüssen der NÖ Landesregierung ist ein Teil der Gesellschafterzuschüsse aus Mitteln der Regionalförderung Voranschlagsstelle 1/022415 zu bedecken. Gemäß Punkt 3.6 des jährlichen Landtagsbeschlusses über den Voranschlag dürfen Ausgaben der Regionalförderung, die bei den Teilabschnitten 1/02240 und 1/02241 veranschlagt sind, bei entsprechenden Voranschlagsstellen mit projektbezogener Bestimmung in der jeweils zutreffenden Gruppe verrechnet und so im Rechnungsabschluss dargestellt werden. Die im Rahmen der Regionalförderung von der Abteilung WST3 für die Gesellschafterzuschüsse getätigten und verrechneten Ausgaben werden im jährli-

chen Rechnungsabschluss beim Teilabschnitt 1/77155 „Sponsoring NÖ Spitzensportler und Events (REG)“ ausgewiesen.

Die Abwicklung der Regionalförderung erfolgt nach dem von der NÖ Landesregierung bereits in ihrer Sitzung vom 9. Dezember 1986 beschlossenen Organisationschema. Nach diesem Schema sind seither grundsätzlich alle vorliegenden Projekte zur Stärkung der Regionen durch einen Fachbeirat bei der ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH (im Folgenden kurz mit „ecoplus“ bezeichnet) zu beurteilen. Bei positivem Ergebnis wird nach Koordination mit der Abteilung Finanzen (F1) hinsichtlich der verfügbaren Mittel durch den Aufsichtsrat der ecoplus das Projekt der NÖ Landesregierung zur Beschlussfassung empfohlen.

Die beim Teilabschnitt 1/77155 „Sponsoring NÖ Spitzensportler und Events (REG)“ verrechneten Ausgaben aus Regionalfördermitteln erfolgen entgegen dem Organisationschema ohne vorherige Befassung der Gremien der ecoplus. Der Beschluss der NÖ Landesregierung, einen Teil der Gesellschafterzuschüsse aus Regionalisierungsmitteln zu tragen, wurde der Abteilung F1 zur Kenntnis gebracht. In der Folge wurden die Anweisungen von der kreditverwaltenden Abteilung WST3 zu Lasten des Teilabschnitts 1/77155 „Sponsoring NÖ Spitzensportler und Events (REG)“ durchgeführt.

Entsprechend dem Beschluss der NÖ Landesregierung vom 8. April 2008 wurden im Jahr 2008 €400.000,00 der Zuschussmittel für die optimale und nachhaltige Bewerbung des Landes NÖ im Rahmen der „EURO 2008“ sowie zur Unterstützung der Aktivitäten des Sportlandes NÖ in seiner Gastgeberrolle für die italienische Nationalmannschaft aus dem Teilabschnitt 1/77118 „NÖ Tourismuswerbung“ an die Gesellschaft angewiesen. Im Rechnungsabschluss des Landes NÖ für das Jahr 2008 scheinen beim Teilabschnitt 1/77118 „NÖ Tourismuswerbung“ Gesamtausgaben von €869.937,68 auf, womit der Voranschlagsbetrag von €722.800,00 um €147.137,68 überschritten wurde. In den Erläuterungen zum Voranschlag 2008 ist keine geplante Zuschussleistung an die Gesellschaft für zusätzliche Aktivitäten im Rahmen von Sport.Land.NÖ I erwähnt. Der angewiesene Betrag von €400.000,00 war somit zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung für das Rechnungsjahr 2008 nicht vorgesehen und war infolge der Betragshöhe letztlich für die Überschreitung ausschlaggebend. Die ausgewiesenen Mehrausgaben von €147.137,68 wurden durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit mit anderen Teilabschnitten (Deckungsklasse 405) bedeckt.

5.1.8 Verrechnung und Anweisung der Gesellschafterzuschüsse für Sport.Land.NÖ I

Die vom Land NÖ gemäß den abgeschlossenen Gesellschafterzuschussverträgen zu leistenden Zuschusszahlungen werden entsprechend den Beschlüssen der NÖ Landesregierung anteilig bei verschiedenen Teilabschnitten verrechnet. Aus den Bezeichnungen der betreffenden Teilabschnitte ist in keiner Weise erkennbar, dass bei der jeweiligen Voranschlagsstelle Gesellschafterzuschüsse für Sport.Land.NÖ I an die Gesellschaft verrechnet werden.

Wie bereits ausgeführt, stehen die überwiesenen Zuschussbeträge teilweise in keiner plausiblen sachlichen Verbindung zum jeweiligen Teilabschnitt bzw. zu den übrigen

beim betreffenden Teilabschnitt verrechneten Ausgaben. Seit der Einrichtung von Sport.Land.NÖ I im Jahr 2004 scheint trotz der nicht geringen Höhe der einzelnen verrechneten Beträge erstmals im Voranschlag für das Jahr 2009 bei einem dieser Teilabschnitte ein Hinweis auf, dass „die Förderung des Sport.Land.NÖ laut Regierungsbeschluss zu unterstützen ist“. Insgesamt ist festzustellen, dass aufgrund der gehandhabten Vorgangsweise zum Prüfungszeitpunkt Herbst 2009 weder aus den betreffenden Voranschlägen noch aus den Rechnungsabschlüssen des Landes NÖ ersichtlich ist, in welcher Höhe Gesellschafterzuschüsse für Sport.Land.NÖ I vom Land NÖ jährlich geplant bzw. geleistet und wo diese verrechnet wurden.

Darüber hinaus widerspricht die praktizierte anteilige Verrechnung von Gesellschafterzuschüssen für ein und denselben Verwendungszweck bei mehreren unterschiedlichen Teilabschnitten den Bestimmungen der für das Land NÖ gültigen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV, BGBl 1996/787. Gemäß § 7 Abs 6 VRV sind nach dem Entstehungsgrund gleichartige Einnahmen und Ausgaben für denselben Verwendungszweck in einer Einnahmen- oder Ausgabenvoranschlagsstelle zusammenzufassen.

Unter Berücksichtigung der gültigen Verrechnungsvorschriften und der erforderlichen Transparenz bei der Verwendung von Landesmitteln wird vom LRH eine Veranschlagung und Verrechnung von Gesellschafterzuschüssen an die Gesellschaft für Sport.Land.NÖ I bei einer eigenen Voranschlagsstelle als unbedingt notwendig erachtet. Die Voranschlagsstelle ist dabei so zu bezeichnen, dass eindeutig erkennbar ist, dass die veranschlagten Mittel für das Projekt Sport.Land.NÖ I verwendet werden sollen. In den Erläuterungen zum jährlichen Voranschlag sollte darüber hinaus die Verwendung der veranschlagten Landesmittel kurz beschrieben werden. Durch die Veranschlagung und Verrechnung der Gesellschafterzuschüsse bei einer entsprechend bezeichneten Voranschlagsstelle wäre weiters – im Gegensatz zur bisherigen Vorgangsweise – in den Rechnungsabschlüssen des Landes NÖ die jährliche Gesamthöhe der vom Land NÖ an die Gesellschaft für das Projekt Sport.Land.NÖ I überwiesenen Gesellschafterzuschüsse eindeutig ersichtlich.

Ergebnis 3

Künftig sind die vom Land NÖ für das Projekt Sport.Land.NÖ I an die Niederösterreich Werbung GmbH zur Verfügung zu stellenden Gesellschafterzuschüsse in der im Gesellschafterzuschussvertrag festgesetzten Höhe bei einer eigenen Voranschlagsstelle zu veranschlagen und zu verrechnen. Aus der Bezeichnung der Voranschlagsstelle hat die Verwendung der Mittel hervorzugehen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung, die vom Land Niederösterreich für das Projekt Sport.Land.NÖ I an die NÖ Werbung GmbH zur Verfügung zu stellenden Gesellschafterzuschüsse in der im Gesellschafterzuschussvertrag festgesetzten Höhe bei einer eigenen Voranschlagsstelle zu veranschlagen und zu verrechnen, wurde Rechnung getragen und für den Voranschlag 2011 mit Schreiben vom 19. April 2010 die Einrich-

tung einer Voranschlagsstelle „VS Sportland NÖ I“ beantragt.

Die gleichzeitige, verhältnismäßige Kürzung jener Voranschlagsstellen, bei denen die bisherige anteilmäßige Verrechnung der Zuschüsse erfolgt ist, wird im Zuge der Budgetplanung für 2011 umgesetzt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die angespannte Lage des NÖ Landeshaushalts und dem damit gebotenen sparsamen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln des Landes NÖ wird vom LRH zudem Folgendes festgestellt:

Im Rahmen der als sinnvoll festgestellten Veranschlagung der Gesellschafterzuschüsse für das Projekt Sport.Land.NÖ I bei einer eigenen Voranschlagsstelle wird die gleichzeitige, verhältnismäßige Kürzung der Höhe jener Voranschlagsstellen, bei denen die bisherige anteilmäßige Verrechnung der Zuschüsse erfolgt ist, als zweckmäßig und unbedingt wirtschaftlich erforderlich erachtet.

Die laufenden, jährlichen Gesellschafterzuschüsse für die Aktivitäten im Rahmen von Sport.Land.NÖ I sind entsprechend dem jeweils gültigen Gesellschafterzuschussvertrag regelmäßig im jeweiligen Geschäftsjahr vom Land NÖ in zwei Jahresraten, und zwar immer bis zum 31. Jänner und 31. Juli im vorhinein, zur Zahlung fällig. Von der Gesellschaft wird stets vor einer fälligen Halbjahresrate die Abteilung WST3 um Überweisung des entsprechenden Gesamtzuschussbetrags ersucht. In der Folge werden die übrigen drei kreditverwaltenden Abteilungen von der Abteilung WST3 aufgefordert, die fälligen anteiligen Zuschussbeträge an die Gesellschaft anzuweisen. Die Anweisungen der festgelegten Teilbeträge werden daraufhin von den vier kreditverwaltenden Abteilungen einzeln im eigenen Bereich an die Gesellschaft durchgeführt. Aufgrund der getrennten und nicht koordinierten Anweisungen der vier Abteilungen langen die Teilbeträge meist zu unterschiedlichen Terminen und fallweise bis zu zwei Monate nach den vertraglich vereinbarten Terminen bei der Gesellschaft ein. Dadurch ergeben sich für die Gesellschaft fallweise Problemfelder im Bereich des Geldmanagements bzw. bei der Einhaltung von auf die Zuschusstermine abgestimmten Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den vertraglich vereinbarten Sponsoringleistungen für Events und Spitzensportler. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die derzeitigen Modalitäten zur Anweisung der Gesellschafterzuschüsse nicht optimal gestaltet und mit einem unnötigen, vermeidbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden sind.

Vom LRH wird im Hinblick auf die anzustrebende Verwaltungsvereinfachung die Anweisung und Verrechnung der Gesellschafterzuschüsse sowie die Abwicklung aller mit dem Projekt Sport.Land.NÖ I in Verbindung stehenden Aufgaben durch eine Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung als zweckmäßig angesehen. Von dieser Abteilung sollte sowohl die Verwaltung der neu einzurichtenden Voranschlagsstelle als auch die Administration bzw. Anweisung der vertraglich vereinbarten Gesellschafterzuschüsse durchgeführt werden. Darüber hinaus sollte sie insgesamt mit der vertragskonformen

Abwicklung der Zuschussverträge bzw. mit allen mit dem Projekt in Verbindung stehenden Agenden betraut werden.

Ergebnis 4

Im Sinne der anzustrebenden Verwaltungsvereinfachung sind alle mit dem Projekt Sport.Land.NÖ I in Verbindung stehenden Agenden (vertragskonforme Abwicklung der Gesellschafterzuschussverträge, Anweisung aller Zuschüsse zu Lasten der Voranschlagsstelle, alleiniger Ansprechpartner der Gesellschaft etc.) bei einer Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung zu konzentrieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung, im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung alle mit dem Projekt Sport.Land.NÖ I in Verbindung stehenden Agenden bei einer Abteilung zu konzentrieren, wird im Zusammenhang mit der bezüglichlichen Einrichtung einer Voranschlagsstelle bei der Abteilung Sport Folge geleistet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.1.9 Verwendungskontrolle der Gesellschafterzuschüsse für Sport.Land.NÖ I

Von der Gesellschaft ist entsprechend den laufenden Gesellschafterzuschussverträgen jeweils bis zum Ende des Monats März des Folgejahrs die Mittelverwendung unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Demzufolge wird von der Gesellschaft jährlich fristgerecht ein gegliederter Mittelverwendungsbericht in Form einer bloßen Excel-Tabelle, in welcher die einzelnen gesponserten Projekte und die dabei geleisteten Zahlungen aufgelistet sind, an das Land NÖ im Wege der Abteilung WST3 übermittelt. Der Bericht wird in der Regel den anderen mit der Finanzierung betrauten Abteilungen zur Kenntnis gebracht. Bei einer stichprobenmäßigen Akteneinsicht wurde festgestellt, dass nach dem Einlangen der Berichte keine weiteren Veranlassungen bzw. Überprüfungen hinsichtlich der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der vom Land NÖ zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der einzelnen Projekte dokumentiert sind. Ein Grund für die nicht vorhandene Etablierung von Detailkontrollen liegt sicherlich in der anteiligen Finanzierung durch mehrere Abteilungen, wodurch keine klar definierte Zuständigkeit bzw. Verantwortlichkeit einer Abteilung gegeben ist. Durch die Zuordnung aller mit dem Projekt Sport.Land.NÖ I in Verbindung stehenden Agenden wäre diese klare Verantwortlichkeit festgelegt.

Die gesamtheitliche Kontrolle der insgesamt jährlich für das Projekt Sport.Land.NÖ I zur Verfügung gestellten Zuschüsse des Landes NÖ und deren Verwendung wird durch den Gesellschaftervertreter des Landes NÖ in der Gesellschaft in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender wahrgenommen. Darüber hinaus wird aber eine jährliche, stichprobenmäßige, detaillierte Kontrolle einzelner Sponsoringprojekte hinsichtlich der korrekten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwendung der für Gesellschafterzuschüsse zum Einsatz kommenden Landesmittel als zweckmäßig erachtet.

Ergebnis 5

Die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung gestellten Zuschussmittel ist stichprobenweise bei ausgewählten Sponsoringprojekten, die von der Niederösterreich Werbung GmbH realisiert wurden, vom Land NÖ zu überprüfen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die stichprobenweise Überprüfung der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der zur Verfügung gestellten Zuschussmittel bei ausgewählten Sponsoringprojekten, die von der NÖ Werbung GmbH realisiert werden, wird beim Vollzug der bezüglichen Voranschlagsstelle für das Projekt Sport.Land.NÖ I berücksichtigt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.1.10 Sponsoringmittel von Wirtschaftspartnern

Bereits in der Grundkonzeption des Projekts Sport.Land.NÖ I wurde vorgesehen, zur Finanzierung der Sponsoringausgaben neben den Gesellschafterzuschüssen des Landes NÖ Partner aus der Wirtschaft zu gewinnen, die sich gegen entsprechende Werbemöglichkeiten bzw. Markenpräsentation an der Finanzierung der Gesamtprojektausgaben durch eigene Sponsormittel beteiligen. Die Akquisition der Sponsoren bzw. Partner aus der Wirtschaft wird von der Gesellschaft nicht selbst durchgeführt, sondern wurde bald nach dem Start des Projekts Sport.Land.NÖ I einer Werbeagentur im Rahmen eines Beratungsvertrags übertragen. Auf diesen am 11. Jänner 2005 zwischen der Gesellschaft und der Werbeagentur für die Jahre 2005 bis 2008 abgeschlossenen Beratungsvertrag wird unter Punkt 9, Werbeagentur, näher eingegangen. Als Dauer des Beratungsvertrags wurde der Zeitraum 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2008 bestimmt.

Die näheren Details hinsichtlich der Sponsorenakquisition wurden in Punkt 1.1 des Beratungsvertrags geregelt. Demzufolge hatte die Werbeagentur ein Vier-Jahres-Konzept für die Akquisition möglicher Sponsoren, das jährlich zu aktualisieren und adaptieren war, zu erstellen. Das Konzept beinhaltete insbesondere folgende Punkte:

- Sondierung, welche Unternehmen als potenzielle Sponsoren eingestuft werden können bzw. welche dieser Unternehmen über ein konkretes Sponsoringkonzept betreffend Sportler verfügen
- Erstellung von individuellen Präsentationsunterlagen für Sponsoren
- Ausarbeitung von individuellen Sponsoring-Gegenleistungen für das jeweilige Unternehmen (Welche Leistungen werden nachgefragt oder können angeboten werden?)

Auf der Grundlage des Konzepts für die Akquisition möglicher Sponsoren war die Werbeagentur für die Vereinbarung, Vorbereitung und Durchführung von Sponsoring-

Akquisitionsterminen zwischen Sponsoringgeber und der Gesellschaft zuständig. Weiters waren von der Agentur die Leistungsinhalte eines Standardponsorsvertrags für Sportler zusammenzustellen.

Hinsichtlich des von der Werbeagentur über die Sponsoren zu erbringenden jährlichen Sponsoringvolumens wurde ein Richtbetrag von €500.000,00, zumindest aber ein Betrag von €150.000,00 in Punkt 1.1.4. des Beratungsvertrags vereinbart. Im Vertrag wurde zudem bei Vorliegen von wichtigen Gründen ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht der Gesellschaft zur Auflösung des gesamten Beratungsvertrags festgelegt. Als einer der möglichen Auflösungsgründe wurde dabei das Nichterreichen des vereinbarten Nettomindestsponsoringvolumens von €150.000,00 fixiert. Bei der auf der Basis der jährlichen Abrechnungen und Mittelverwendungsberichte durchgeführten Kontrolle der für das Projekt Sport.Land.NÖ I realisierten jährlichen Einnahmen wurde festgestellt, dass im Jahr 2005 keinerlei Sponsoringeinnahmen von Wirtschaftspartnern erzielt wurden. Die Werbeagentur ist somit in diesem Punkt ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen und die Gesellschaft hatte somit Mindereinnahmen von €150.000,00 für das Projekt Sport.Land.NÖ I zu verzeichnen. Aufgrund einer fehlenden „Pönalvereinbarung“ konnten von der Gesellschaft keine rechtlichen Schritte zur Erzielung von zusätzlichen Einnahmen aus diesem Titel gesetzt werden. Von einer Lösung des Vertrags aufgrund der nicht erzielten Mindestsumme an Sponsoringeinnahmen im Rahmen des außerordentlichen Kündigungsrechts wurde von der Gesellschaft letztlich unter Berücksichtigung der sonstigen guten Zusammenarbeit mit der Werbeagentur Abstand genommen. Sonstige Versuche, um eine eventuell mögliche Abschlagszahlung der Werbeagentur im Zusammenhang mit der mangelhaften Vertragserfüllung zu erreichen, wurden von der Gesellschaft nicht durchgeführt.

In der im Sommer 2008 erfolgten Ausschreibung der Werbe-, Public Relations- und Marketingleistungen im Zusammenhang mit dem Projekt Sport.Land.NÖ I für den Zeitraum 2009 bis 2011 wurden die Anbieter aufgefordert, das von ihnen voraussichtlich durchschnittlich realisierbare, jährliche Einnahmenvolumen an Sponsoringmitteln von bestehenden und neuen Wirtschaftspartnern anzugeben. Von der bereits für den Zeitraum 2005 bis 2008 beauftragten Werbeagentur wurde im Zuge der Angebotslegung dabei ein Betrag in der Höhe von €356.000,00 offeriert. Durch die Beauftragung dieser bereits in den Vorjahren tätigen Werbeagentur wurde der im Angebot genannte Betrag schließlich Vertragsgegenstand.

Im Unterschied zum für 2005 bis 2008 zwischen der Gesellschaft und der Werbeagentur abgeschlossenen Vertrag wurde in den für 2009 bis 2011 gültigen Vertrag hinsichtlich des zu erbringenden Sponsoringvolumens eine Pönale- und Prämienregelung aufgenommen. Demzufolge wurde die Werbeagentur zur Zahlung einer Pönale in der Höhe von 10 % der Differenz zum tatsächlichen jährlichen Sponsoringvolumen verpflichtet, wenn von ihr in einem Vertragsjahr die angebotene Höhe nicht erreicht wird. Für den Fall, dass das jährliche Sponsoringvolumen den von der Werbeagentur angegebenen Betrag übersteigt, wurde eine Prämie von 10 % der Differenz zum tatsächlichen Sponsoringvolumen vereinbart. Als Beginn dieser Pönale- und Prämienregelung wurde das

zweite Vertragsjahr festgelegt, sodass erst im zweiten Vertragsjahr eine Prämie oder Pönale anfallen kann.

Die im Beratungsvertrag für den Zeitraum 2009 bis 2011 vereinbarte Pönale- und Prämienregelung wird vom LRH als positiv bewertet. Durch eine Regelung in dieser Form besteht einerseits für die Werbeagentur ein entsprechender Nachdruck, das angebotene Sponsoringvolumen zu erreichen bzw. ein wesentlicher Anreiz, die Betragshöhe zu überschreiten. Andererseits hat die Gesellschaft die Sicherheit, zumindest einen Teil der in Aussicht gestellten Einnahmenbeträge zu erhalten. Die Dauer der Regelung bei einer nur dreijährigen Vertragsdauer auf zwei Jahre einzuschränken wird unter dem Aspekt der anzustrebenden Einnahmenmaximierung als nicht zweckmäßig angesehen. Für die Einschränkung der Regelung ist auch keine sachliche Begründung erkennbar, zumal das voraussichtlich realisierbare jährliche Sponsoringvolumen von den Anbietern selbst einzuschätzen war. Darüber hinaus ist die beauftragte Werbeagentur aufgrund ihrer Tätigkeit auf Basis des vorher gültigen Vertrags außerordentlich gut mit der Marktsituation im Bereich des Sportsponsorings vertraut und eine Einarbeitungs- und Marktsichtungsphase daher nicht notwendig.

Generell wird vom LRH der Verzicht auf mögliche Einnahmen durch eine nicht darauf abgestimmte Vertragsgestaltung bzw. auf bereits vertraglich vereinbarte Einnahmen für das Projekt Sport.Land.NÖ I als nicht wirtschaftlich angesehen.

Ergebnis 6

Von der Niederösterreich Werbung GmbH sind die auf vertraglicher Basis bestehenden Einnahmemöglichkeiten zu nutzen bzw. ist bei der Gestaltung von Verträgen die Optimierung von jährlichen Zusatzeinnahmen von Wirtschaftspartnern verstärkt zu beachten.

Stellungnahme der NÖ Werbung GmbH:

Der Zuschlag für die Agenturausschreibung 2009 – 2011 erfolgte im November 2008.

Um eine Verunsicherung der Sponsoren und ggfs. Abwanderung für das Folgejahr zu verhindern, wurde die Agentur, welche mit der Betreuung des Projektes von 2005 – 2008 beauftragt war, von der Niederösterreich-Werbung aufgefordert, Sponsorgespräche für das Folgejahr zu führen. Die zukünftige Agentur hätte somit einen geringen Spielraum für zusätzliche Sponsorvereinbarungen für 2009 vorgefunden. Aus diesem Grund wurde bei der Neuausschreibung des Agenturvertrages das erste Vertragsjahr der neuen Laufzeit von der Mindesthöhe der Sponsorenmittel ausgenommen.

Bei zukünftigen Ausschreibungen wird bei der Wahl des Ausschreibungszeitpunktes darauf geachtet werden, dass jene Agentur, die den Zuschlag erhält, ausreichend Vorlaufzeit hat, um für das Folgejahr Sponsorpartner zu akquirieren.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.1.11 Gesamtgebarung des Projekts Sport.Land.NÖ I im Zeitraum 2004 bis 2008

Nachstehend werden die der Gesellschaft für Sport.Land.NÖ I in den Jahren 2004 bis 2008 zur Verfügung stehenden Gesamtbeträge den jährlichen von ihr getätigten Gesamtprojektausgaben gegenübergestellt. Die verfügbaren Jahresbeträge setzen sich aus den vom Land NÖ in Form der Gesellschafterzuschüsse zur Verfügung gestellten Beträgen, den lukrierten Sponsorbeträgen von Wirtschaftspartnern und den im Vorjahr nicht verbrauchten Finanzmitteln zusammen. Im laufenden Rechnungsjahr nicht verbrauchte Gesellschafterzuschussmittel können entsprechend den Bestimmungen der abgeschlossenen Zuschussverträge zur Deckung des Abgangs aus Aktivitäten im Folgejahr verwendet werden. Die ausgewiesenen Gesamtjahresausgaben setzen sich primär aus den für Sponsoringausgaben für Einzelsportler, Mannschaften und Events entstandenen Aufwendungen sowie aus den Ausgaben für die beauftragte Werbeagentur und die von der Gesellschaft für die Projektabwicklung von Sport.Land.NÖ I intern verrechneten Beträge („Overhead-Kosten“) zusammen.

Einnahmen u. Ausgaben Sport.Land.NÖ I (2004 - 2008)						
Jahr	Restbetrag (Vorjahre)	Zuschüsse Land NÖ	Mittel von Sponsoren	Verfügbare Gesamtmittel	Jahresausgaben – Gesamt	Restbetrag für Folgejahr
2004	0,00	1.130.000,00	0,00	1.130.000,00	961.083,60	168.916,40
2005	168.916,40	1.337.700,00	0,00	1.506.616,40	1.162.366,95	344.249,45
2006	344.249,45	1.353.690,00	440.404,76	2.138.344,21	2.028.605,21	109.739,00
2007	109.739,00	1.875.660,00	441.000,00	2.426.399,00	2.069.639,30	356.759,70
2008	356.759,70	3.040.770,00	449.650,00	3.847.179,70	3.576.708,61	270.471,09
Σ		8.737.820,00	1.331.054,76		9.798.403,67	

Aus der Aufstellung ist erkennbar, dass bei den im Rahmen des Projekts Sport.Land.NÖ I im Zeitraum 2004 bis 2008 zur Verrechnung gelangten Einnahmen- und Ausgabenvolumina eine jährliche Steigerung zu verzeichnen war. Die überdurchschnittlich hohe Steigerung der Beträge im Jahr 2008 ist vor allem auf die realisierten Projektaktivitäten im Zusammenhang mit der „EURO 2008“ zurückzuführen. Die Gesamtjahresausgaben für das Rechnungsjahr 2009 lagen zum Zeitpunkt der Berichterstellung im Spätherbst 2009 noch nicht vor. Von der Geschäftsführung der Gesellschaft wurde zu den Gesamtausgaben für das Rechnungsjahr 2009 mitgeteilt, dass diese weit unter den Ausgaben für das Jahr 2008 liegen werden, zumal im Jahr 2009 kein Sponso-

ringprojekt von der Größenordnung der „Euro 2008“ (Projektvolumen: rund €1,22 Mio) abgewickelt wurde.

5.2 Gesellschafterzuschüsse des Landes NÖ für Sport.Land.NÖ II

Analog der Finanzierung der Abgänge der Gesellschaft aus der Aktivitäten im Zusammenhang mit Sport.Land.NÖ I ist der Umfang der für Sport.Land.NÖ II vom Land NÖ zu leistenden Gesellschafterzuschüsse ebenfalls in Verträgen festgelegt. In den Verträgen sind neben den jährlich zu erbringenden finanziellen Leistungen die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die vom Land NÖ vorgegebenen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts Sport.Land.NÖ II enthalten. Im Rahmen von Sport.Land.NÖ II werden konkrete Einzelprojekte von der Gesellschaft realisiert, um die NÖ Bevölkerung zu sportlichen Aktivitäten zu motivieren. Dabei wurde seit dem Beginn von Sport.Land.NÖ II ab dem Jahr 2007 eine Reihe von einzelnen und tourneeartigen Veranstaltungen – wie unter anderem eine Bäder- & Beachtour, ein Tennis Talente-Cup, eine Generationenolympiade etc. – in verschiedensten NÖ Gemeinden realisiert. Ziel des Projekts Sport.Land.NÖ II ist es ausnahmslos, die Attraktivität des Breitensports in der Bevölkerung zu erhöhen. Bis zum Prüfungszeitpunkt im Herbst 2009 wurden folgende Verträge zur Abgeltung des Aufwands für Sport.Land.NÖ II abgeschlossen:

5.2.1 Gesellschafterzuschussvertrag für 2007 und 2008

Am 19. Dezember 2006 wurde von der NÖ Landesregierung der Abschluss eines Gesellschafterzuschussvertrags zwischen dem Land NÖ und der Gesellschaft zur Umsetzung eines Konzepts zur Bewirtschaftung der Marke „Sport.Land.NÖ“ mit umfassenden Aktivitäten zur Unterstützung der Sport- und Gesundheitsförderung in NÖ in Höhe von €450.000,00 pro Jahr (gültig für 2007 und 2008) beschlossen. Der Vertrag wurde von beiden Vertragspartnern am 28. Dezember 2006 unterfertigt. Die finanzielle Bedeckung des Zuschusses erfolgte gemäß dem Beschluss der NÖ Landesregierung jährlich in Höhe von €150.000,00 aus dem Teilabschnitt 1/26930 „Sportförderung (ZG)“ sowie von €300.000,00 aus dem Teilabschnitt 1/26995 „Gesundheits- und Seniorensport“. Die Beträge wurden durch die kreditverwaltende Abteilung WST5 angewiesen.

Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Gesellschafterzuschussvertrag im Dezember 2006 der Voranschlag für das Jahr 2007 bereits durch den NÖ Landtag beschlossen war, war der festgelegte Gesellschafterzuschussbetrag im veranschlagten Betrag des Teilabschnitts 1/26995 „Gesundheits- und Seniorensport“ nicht enthalten. Im Rechnungsabschluss 2007 sind daher Mehrausgaben beim Teilabschnitt 1/26995 „Gesundheits- und Seniorensport“ in der Höhe von €299.999,20 ausgewiesen, die durch Verstärkungsmittel bedeckt wurden. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass im Rechnungsjahr 2007 beim Teilabschnitt 1/26930 „Sportförderung (ZG)“ von den zur Verfügung stehenden Abgabenerträgen insgesamt €1.375.922,78 nicht verwendet wurden, sondern der Rücklage zugeführt wurden. Der Gesellschafterzuschuss hätte somit zur Gänze beim Teilabschnitt 1/26930 „Sportförderung (ZG)“ verrechnet werden können und es hätten keine Verstärkungsmittel in Anspruch genommen werden müssen.

In Hinkunft sind vor der Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln zur Bedeckung von begründeten Mehrausgaben in erster Linie im Rahmen des Voranschlags bestehende andere Finanzierungsmöglichkeiten bzw. vorhandene Finanzmittel aus Rücklagen auszunutzen (siehe dazu Ergebnis 2).

Für das Rechnungsjahr 2008 wurde beim Teilabschnitt 1/26995 „Gesundheits- und Seniorensport“ ein entsprechend hoher Ausgabenbetrag veranschlagt, damit neben den übrigen Ausgaben der dem Beschluss der NÖ Landesregierung entsprechende Zuschussbetrag bedeckt werden konnte.

Der zweite Teilbetrag in der Höhe von €150.000,00 wurde wie bereits im Rechnungsjahr 2007 unter den Gesamtausgaben beim Teilabschnitt 1/26930 „Sportförderung (ZG)“ verrechnet.

5.2.2 Gesellschafterzuschussvertrag für 2009 bis 2011

Von der NÖ Landesregierung wurde am 7. Oktober 2008 der Abschluss eines Gesellschafterzuschussvertrags „Sportland II/Breitensport“ zwischen dem Land NÖ und der Gesellschaft zur Umsetzung eines Konzepts zur Bewirtschaftung der Marke „Sport.Land.NÖ“ mit umfassenden Aktivitäten und Projekten zum Themenspektrum Breitensport in NÖ in Höhe von €450.000,00 pro Jahr für die Dauer von vorerst drei Jahren (das heißt: bis 31. Dezember 2011) beschlossen. Die finanzielle Bedeckung der anzuweisenden Zuschussbeträge hat, wie bei dem im Zeitraum 2007 bis 2008 gültigen Vertrag, jährlich in Höhe von €150.000,00 aus dem Teilabschnitt 1/26930 „Sportförderung (ZG)“ sowie in Höhe von €300.000,00 aus dem Teilabschnitt 1/26995 „Gesundheits- und Seniorensport“ zu erfolgen.

Im Rechnungsjahr 2009 wurde der festgelegte Gesellschafterzuschuss von der kreditverwaltenden Abteilung WST5 gemäß dem Beschluss der NÖ Landesregierung zu Lasten der beiden Teilabschnitte entsprechend dem abgeschlossenen Gesellschafterzuschussvertrag in zwei gleich hohen Teilbeträgen von €225.000,00 überwiesen.

5.2.3 Verrechnung der Gesellschafterzuschüsse für Sport.Land.NÖ II

Im Zeitraum 2007 bis 2009 wurden vom Land NÖ Gesellschafterzuschüsse für Sport.Land.NÖ II in folgender Höhe an die Gesellschaft überwiesen:

Gesellschafterzuschüsse des Landes NÖ für Sport.Land.NÖ II von 2007 - 2009			
anweisende Abteilung und Teilabschnitt	Rechnungsjahr		
	2007	2008	2009
WST5; 1/26930	150.000,00	150.000,00	150.000,00
WST5; 1/26995	300.000,00	300.000,00	300.000,00
Gesamt	450.000,00	450.000,00	450.000,00

Die Gesellschafterzuschüsse für Sport.Land.NÖ II wurden aufgrund der Beschlüsse der NÖ Landesregierung anteilig beim Teilabschnitt 1/26930 „Sportförderung (ZG)“ sowie beim Teilabschnitt 1/26995 „Gesundheits- und Seniorensport“ verrechnet. Ein Hinweis darauf, dass Mittel der jährlich bei diesen beiden Teilabschnitten veranschlagten Beträge für die Aktivitäten von Sport.Land.NÖ II verwendet werden sollen, ist in den Erläuterungen zum Voranschlag ab dem Jahr 2008 nur beim Teilabschnitt 1/26995 „Gesundheits- und Seniorensport“ enthalten. Aufgrund der allgemeinen Bezeichnung der beiden Teilabschnitte („Gesundheits- und Seniorensport“ und „Sportförderung (ZG)“) ist jedoch weder im Voranschlag noch im Rechnungsabschluss des Landes NÖ erkennbar, in welcher Höhe jährlich für die Aktivitäten Sport.Land.NÖ II Gesellschafterzuschüsse an die Gesellschaft geleistet werden.

Zusätzlich ist auch in diesem Fall wie bei den hinsichtlich der Verrechnung der Gesellschafterzuschüsse bei Sport.Land.NÖ I getroffenen Feststellungen anzumerken, dass gemäß § 7 Abs 6 der für das Land NÖ gültigen VRV nach dem Entstehungsgrund gleichartige Ausgaben für denselben Verwendungszweck in einer Ausgabenvoranschlagsstelle zusammenzufassen sind.

Ergebnis 7

Die vom Land NÖ für das Projekt Sport.Land.NÖ II an die Niederösterreich Werbung GmbH zur Verfügung gestellten Gesellschafterzuschüsse sind bei einer eigenen Voranschlagsstelle zu veranschlagen und zu verrechnen, wobei aus der Bezeichnung der Stelle die Verwendung der Mittel hervorzugehen hat.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung, die vom Land Niederösterreich für das Projekt Sport.Land.NÖ II an die NÖ Werbung GmbH zur Verfügung gestellten Gesellschafterzuschüsse in Höhe von € 450.000,-- bei einer eigenen Voranschlagsstelle zu veranschlagen und zu verrechnen (wobei aus der Bezeichnung der Stelle die Verwendung der Mittel hervorzugehen hat), wird insofern Folge geleistet, als für das Budgetjahr 2011 bei der Voranschlagsstelle „Gesundheits- und Seniorensport“ der Abteilung Sport das Programm Sportland II mitberücksichtigt wird und somit für das Budget 2011 in den Erläuterungen zu dieser Voranschlagsstelle darauf Bezug genommen wird.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Analog zum Projekt Sport.Land.NÖ I wären alle mit Sport.Land.NÖ II in Verbindung stehenden Agenden (vertragskonforme Abwicklung der Gesellschafterzuschussverträge, Anweisung aller Zuschüsse zu Lasten der Voranschlagsstelle, alleiniger Ansprechpartner der Gesellschaft etc.) bei einer Abteilung des Amts der NÖ Landesregierung zu konzentrieren. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in Punkt 5.1.8,

Verrechnung und Anweisung der Gesellschafterzuschüsse für Sport.Land.NÖ I, verwiesen.

5.3 Gesamtzuschussbeträge des Landes NÖ für Sport.Land.NÖ I und II

In der Folge werden die gesamten in den Rechnungsjahren 2004 bis 2009 für die Projekte Sport.Land.NÖ I und II an die Gesellschaft überwiesenen Gesellschafterzuschussbeträge dargestellt:

Zuschussbeträge des Landes NÖ für Sport.Land.NÖ I und II von 2004 - 2009			
Rechnungsjahr	Sport.Land.NÖ I	Sport.Land.NÖ II	Gesamt
2004	1.130.000,00	0,00	1.130.000,00
2005	1.337.700,00	0,00	1.337.700,00
2006	1.353.690,00	0,00	1.353.690,00
2007	1.875.660,00	450.000,00	2.325.660,00
2008	3.040.770,00	450.000,00	3.490.770,00
2009	1.621.000,00	450.000,00	2.071.000,00
Gesamt	10.358.820,00	1.350.000,00	11.708.820,00

6 Leit- und Richtlinien der Gesellschafterzuschussverträge

Von der NÖ Landesregierung wurde erstmalig am 15. Juni 2004 der Abschluss eines Gesellschafterzuschussvertrags zwischen dem Land NÖ und der Gesellschaft für die Dauer von vorerst fünf Jahren (bis 31. Dezember 2008) beschlossen. In der Begründung des Beschlusses wurden folgende von der Gesellschaft bei der Verwirklichung des Sportsponsorings zu beachtende Leitlinien festgelegt:

„In Betracht kommen grundsätzlich Spitzensportler, die Niederösterreicher oder zumindest in einem NÖ Sportverein aktives Mitglied sind. Dazu zählen jedenfalls – jedoch nicht ausschließlich – Titel- bzw. Medaillengewinner bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften.

Desweiteren kommen grundsätzlich Sport - Top- und Leitevents (Sportereignisse) in Betracht, die in NÖ stattfinden. Ein Sponsoring soll ausschließlich mit Veranstaltungen durchgeführt werden, die für das Land NÖ wertschöpfungs- und imagefördernd sind.

Detaillierte Richtlinien sollen von der Niederösterreich-Werbung GmbH unter Einbindung einer Expertengruppe, dem Sportland-Fachausschuss entwickelt werden. Der Sportland-Fachausschuss soll sich aus Vertretern des Sports, der Wirtschaft, der Medien und des Landes zusammensetzen und steht unter dem Vorsitz der ressortzuständigen LHStv. Liese Prokop.“

Im daraufhin noch am selben Tag unterzeichneten Gesellschafterzuschussvertrag wurden die Leitlinien des Regierungsbeschlusses für die Gesellschaft als verbindlich normiert. Weiters wurde festgelegt, dass diese durch den Sportland-Fachausschuss zu konkretisieren sind.

In der ersten Sitzung des Sportland-Fachausschusses vom 23. September 2004 erfolgte die Vorstellung des Leitbilds samt beispielhafter Erläuterungen. Im Detail sah das präsentierte Leitbild Folgendes vor:

- „Der Spitzensportler/in muss einen klaren Bezug zum Land Niederösterreich haben
- Die Spitzensportmannschaft/Verein muss im niederösterreichischen Vereinsregister und beim jeweiligen Fachverband gemeldet sein
- Der Spitzensportevent muss in Niederösterreich stattfinden
- Medaillengewinner bei Olympia, Welt- und Europameisterschaften
- Titelgewinner bei Image- und medial wirksamen Sportserien und Großereignissen
- Spitzensport-Events mit Wirtschafts-, Tourismus- und Image fördernden Wertschöpfungen
- Sportler, Mannschaften, Vereine und Events, die sich verpflichten für Landes Imagekampagnen (Print, TV, Internet und Plakat) die Persönlichkeits- und Bildrechte abzutreten
- Sportler, Mannschaften, Vereine und Events die sich verpflichten bei medienwirksamen Auftritten das Niederösterreich-Logo gut sichtbar zu tragen oder zu positionieren
- Sportler und Mannschaften, Vereine und Events die sich verpflichten, für medienwirksame und Imagefördernde Landes-Veranstaltungen persönlich aufzutreten bzw. Events die eine Incentive – Plattform schaffen.“

Dieses Leitbild wurde vom Sportland-Fachausschuss in dessen erster Sitzung einstimmig angenommen.

Weiters existiert eine Umsetzungsrichtlinie, welche von allen Sportland-Fachausschussmitgliedern unterzeichnet ist. Diese Umsetzungsrichtlinie sieht die „Entwicklung der Wortbildmarke

SPORT.LAND. 

als notwendige Basisleistung für ein Branding sowohl der im Gesellschafterzuschussvertrag enthaltenen Sport - Top- und Leitevents als auch für das Sponsoring der Spitzensportler.

Zum erfolgreichen Branding zählen daher zB folgende Detailmaßnahmen, die aus dem ‚Sportland‘-Gesellschafterzuschussvertrag finanziert werden sollen:

- Website www.sportlandnoe.at
- Broschüre Sport.Land.N

- Div. Werbemittel für Sport.Land.N-Sportler, Mannschaften und Events (Kleber, Sticks, T-Shirts, Transparente, Banden etc.)
- Kommunikationsmaßnahmen (Medienkooperationen, Inserate, Werbekampagnen)
- Image-Veranstaltungen (Tagungen, Foren, Podiumsdiskussionen u.ä.)

Sport.Land.NÖ hat laut Gesellschafterzuschussvertrag die Aufgabe, Top-Events, die in Niederösterreich stattfinden, zu sponsern. Zu den Top-Events können auch Veranstaltungen zählen, die nicht im Rahmen eines Turniers erfolgen, jedoch unter Beteiligung niederösterreichischer Sportler/Mannschaften/Vereine (insbesondere jener Vereine, zu denen bereits eine Sponsoringvereinbarung mit Sport.Land.NÖ besteht) oder in NÖ Sportstätten durchgeführt werden. Solche Veranstaltungen stellen zB Aufenthalte von international erstklassigen (Fußball)Mannschaften in NÖ dar, die im Laufe Ihres Aufenthaltes mit einer NÖ Mannschaft zusammentreffen oder in NÖ Trainingsspiele absolvieren. Ziel dieser Veranstaltungen muss es jedenfalls sein, das Land Niederösterreich mit der Marke Sport.Land.NÖ konsequent aufzubauen und in der niederösterreichischen und österreichweiten Öffentlichkeit positiv zu positionieren.“

7 Sportland-Fachausschuss und „Jour Fix“

Unter Punkt V. des Gesellschafterzuschussvertrags wurde der Sportland-Fachausschuss (im Folgenden mit „Fachausschuss“ bezeichnet) zur Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung der Gesellschaft im Rahmen der Konkretisierung der Richtlinien und der Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung der Gesellschaft für die Umsetzung der Zielverwirklichung für die Tourismus- und Sponsoringpolitik geregelt.

Gemäß Punkt V.5.2. des Vertrags besteht der Fachausschuss aus mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern. Ihm sollen jedenfalls zumindest je ein Vertreter der Medien, der Wirtschaft sowie aus dem Sport (aktiver oder ehemaliger Spitzensportler) angehören. Der Vorsitzende des Fachausschusses ist jeweils das für den Bereich Sport zuständige Regierungsmitglied des Landes NÖ. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Landeshauptmann des Landes NÖ nominiert. Je bis zu drei weitere Mitglieder des Fachausschusses werden von den finanzierenden Ressorts des Landes NÖ entsandt. Der Fachausschuss hat seine Tätigkeit durch eine vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und der Gesellschaft im Einvernehmen zu beschließende Geschäftsordnung zu regeln, die von der Gesellschaft zu erstellen ist. In der Geschäftsordnung sind insbesondere die innere Ordnung, die Einberufung der Sitzungen, die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungserfordernisse und die Zusammenarbeit mit der Gesellschaft zu regeln.

Am 23. September 2004 fand die konstituierende Sitzung des Fachausschusses unter Vorsitz von Landeshauptmann-Stellvertreterin Liese Prokop statt. In dieser Sitzung wurden die Geschäftsordnung sowie das Leitbild näher erörtert und einstimmig beschlossen. In dieser Geschäftsordnung wurde äußerst detailliert die genaue Zusammensetzung des Fachausschusses, Entsendungsmodalitäten, Funktionsperioden, Beschlussvoraussetzungen, Sitzungseinberufungen, Vertretung und vieles mehr geregelt. Nach

dieser Geschäftsordnung sollte der Fachausschuss dreimal pro Jahr zusammentreten, was später jedoch auf zwei Sitzungen reduziert wurde.

Weiters wurde in der konstituierenden Sitzung von der Vorsitzenden erläutert, dass „im Gegensatz zur niederösterreichischen Top-Sport-Aktion, die in ihrer Form auch weiter bestehen wird, für Sportland die Sponsoring-Gegenleistungen (Imagefaktor) eines Sportlers für das ‚Sportland‘ von größerer Bedeutung sind. Das Sponsoring durch ‚Sportland‘ soll ein aktiver Leistungsanreiz für SportlerInnen in NÖ bedeuten. Im Bereich der Events ist es auch die Wertschöpfung, die ausschlaggebend für die Sponsoringleistung ist. Sportler oder Events, die von ‚Sportland‘ gesponsert werden, fallen aus der Top-Sport Aktion heraus.“ Schließlich wurde nochmals festgehalten, dass „über das Sponsoring eines konkreten Sportlers bzw. einer Veranstaltung vertragskonform die Geschäftsführung der NÖ-Werbung nach den Richtlinien (Leitbild) und Empfehlungen des Fachausschusses entscheidet.“

Parallel zum rechtlich sehr detailliert geregelten Fachausschuss entwickelte sich in der Praxis ein weiteres Gremium, welches die eigentliche operative Tätigkeit übernahm. Dieses in den maßgeblichen rechtlichen Sport.Land.NÖ-Grundlagen offiziell nicht vorgesehene Gremium wurde als „Jour Fix“ installiert und findet in unregelmäßigen Abständen etwa zehn- bis zwölfmal pro Jahr statt. An diesem Jour Fix nehmen im Regelfall die Geschäftsführung der Gesellschaft, die Vertreter der für die Finanzierung zuständigen politischen Büros, die mit der Abwicklung betraute Werbeagentur sowie ein Vertreter der Abteilung WST3 teil. Seit dem Jahr 2009 nimmt auch ein Vertreter der Abteilung LAD1-Pressedienst teil.

In diesem Jour Fix werden sämtliche operative Angelegenheiten betreffend Sport.Land.NÖ von allen Teilnehmern angesprochen, diskutiert und auch beschlossen. Eine Gesamtdurchsicht der Protokolle des Jahres 2008 ergab für den LRH den Eindruck, dass hier grundsätzlich eine durchaus effiziente Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten geschieht. Alle relevanten Themen werden auf die Tagesordnung gesetzt, nach Berichterstattung erfolgt eine Diskussion und schließlich eine Koordinierung der weiteren Vorgangsweise unter Festlegung der nötigen Maßnahmen durch den jeweils Zuständigen.

Für den LRH war auch auffällig, dass in diesem Gremium offenbar sämtliche Entscheidungen über die Aufnahme bzw. Ablehnung eines Sportlers, eines Teams oder eines Events in das Sport.Land.NÖ-Programm und im positiven Fall auch über die (teilweise beträchtliche) Höhe der Sponsorleistungen gefällt werden. Diese Beschlüsse sind den Protokollen nach immer einstimmig. Obwohl die Geschäftsführung der Gesellschaft nach dem Gesellschafterzuschussvertrag für diese Entscheidungen – nach Beratung durch den Fachausschuss – allein zuständig wäre, werden de facto alle Entscheidungen durch den Jour Fix getroffen. Nach Auskunft der Geschäftsführung hat die Stimme der Gesellschaft im Jour Fix zwar durchaus Gewicht, jedoch gab es seit Bestehen von Sport.Land.NÖ noch keinen Fall einer Abweichung einer Geschäftsführerentscheidung von einem Jour Fix Beschluss. Dieser Umstand wird vom LRH so lange nicht als problematisch angesehen, als die Verantwortung der Geschäftsführung und der Gesellschaft

selbst aufgrund des jeweiligen Gesellschafterzuschussvertrags nicht beeinträchtigt wird, also die Umsetzung des Vertrags letztlich im Sinne des Landes NÖ als Hauptgesellschafter und Zuschussgeber erfolgt.

Nicht im ursprünglich gedachten Sinn des Gesellschafterzuschussvertrags erscheint in diesem Zusammenhang jedoch die derzeitige Rolle des Fachausschusses. Im Gegensatz zum Jour Fix wurde der Fachausschuss zum Gründungszeitpunkt von der damals Vorsitzenden wohl durchaus auch als gewichtiges beratendes Gremium verstanden, ausgestattet mit Kompetenzen nach dem Gesellschafterzuschussvertrag und der Geschäftsordnung. Immerhin wurden in der Geschäftsordnung allein in neun Punkten die Beschlussmodalitäten ausführlich geregelt. Nach Punkt V 5.2 des Vertrags hat die Geschäftsführung der Gesellschaft für die Umsetzung der im Rahmen des Gesellschafterzuschussvertrags festgesetzten Richtlinien sowie für die Mittelverwendung aus dem Gesellschafterzuschussvertrag die beratende und empfehlende Stellungnahme des Fachausschusses einzuholen. Abgesehen von der konstituierenden Sitzung am 23. September 2004 wurde jedoch in keinem einzigen Sitzungsprotokoll ein Beschluss festgehalten.

Auch die Zusammensetzung des Fachausschusses, welche in der Geschäftsordnung ebenfalls in neun Punkten penibel geregelt wurde, ist aus den bezughabenden Unterlagen nicht nachvollziehbar. So etwa soll der Fachausschuss aus mindestens drei, höchstens jedoch aus elf Mitgliedern bestehen, wobei zusätzlich zu den beiden Vorsitzenden die finanzierenden Ressorts des Landes NÖ bis zu neun weitere Mitglieder des Fachausschusses entsenden. Zum Zeitpunkt der Prüfung war aus den dem LRH zur Verfügung stehenden Unterlagen beispielsweise nicht genau feststellbar, wie viele Mitglieder der Fachausschuss überhaupt hat und welches Ressort wen entsandt hat. So konnte die Anzahl der Mitglieder lediglich aufgrund der immer gleichen Teilnehmer am Fachausschuss eruiert werden, nicht jedoch mit Sicherheit, wer von welchem Ressort entsandt war.

Aus all dem ergibt sich für den LRH, dass der Fachausschuss ab dem Jahr 2005 lediglich die Funktion eines bloßen Informationsempfängers mit Diskussionsmöglichkeit hatte, jedoch keine Empfehlungen beschlossen hat. Dies wurde auch von der Gesellschaft bestätigt. Als Beispiel für diese Rolle sei ein Entscheidungsprozess aus dem Jahr 2008 angeführt.

Im Protokoll des Jour Fix vom 13. Oktober 2008 war man sich einig, dass ein Team „aufgrund fehlender Erfolge und permanenter Argumentationsnotstände hinsichtlich Erfüllung des Sport.Land.NÖ-Leitbildes und der Höhe der Unterstützung aus dem Sportlandbudget ausgegliedert wird und versucht wird, über die Sportförderung das Team zu unterstützen. Bis zur Klärung bleibt das Team im Budget 2009 erhalten.“

Laut Protokoll des Fachausschusses vom 4. November 2008, wo ja eine inhaltliche Weichenstellung des Fachausschusses für 2009 erfolgen und somit auch eine positive Stellungnahme für die Gesellschaft beschlossen werden sollte, wurde bei den angedachten Kooperationen für das Jahr 2009 auch das Team dem Fachausschuss präsentiert. Im Gegensatz dazu wurde lediglich sechs Tage später im Protokoll des Jour Fix vom

10. November 2008 festgehalten, dass in Zukunft das Team von der Sportförderung unterstützt wird und dadurch das Sportland-Budget nicht mehr belastet wird.

Daraufhin war im Vorhabensbericht vom 30. November 2008 für das Jahr 2009 das Team mit €0,00 vorgesehen. Diese Änderung konnte dem Fachausschuss erst in der Sitzung vom 5. Mai 2009 bekannt werden, wo das Team im Ausblick für das Jahr 2009 nicht mehr genannt wurde.

Daraus ergibt sich, dass zum Zeitpunkt der Präsentation der Planung für das Jahr 2009 – was für den Fachausschuss im November 2008 ja einer der Hauptzwecke war – der Fachausschuss noch von anderen Gegebenheiten ausgehen musste, als letztlich tatsächlich vom Jour Fix entschieden wurde. In der Praxis war somit der für diese Zwecke institutionalisierte Fachausschuss bei einer einzelnen Sponsorleistung völlig ausgeklammert, während der Jour Fix als inoffizielles „Schattengremium“ die nötigen operativen Entscheidungen traf und der Fachausschuss erst weit im Nachhinein von der Eliminierung des Teams erfahren konnte.

Ergebnis 8

Gemäß den Bestimmungen des gültigen Gesellschafterzuschussvertrags und der Geschäftsordnung ist der Sportland-Fachausschuss hinkünftig verstärkt zur Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung der Niederösterreich Werbung GmbH und zur Koordination der Gesellschafterinteressen des Landes NÖ heranzuziehen. Insbesondere hat die Geschäftsführung für die Verwendung der Mittel aus dem Gesellschafterzuschussvertrag in jedem Fall die beratende und empfehlende Stellungnahme des Sportland-Fachausschusses einzuholen.

Stellungnahme der NÖ Werbung GmbH:

Der Fachausschuss Sportland wurde in der 1. Sitzung 2010 vom 27.4.2010 grundsätzlich über das vorläufige Überprüfungsergebnis des LRH informiert und in gleicher Sitzung wurde dieser mit dem aktuellen Vorhabensbericht befasst. Der Fachausschuss hat die Empfehlung ausgesprochen, die vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. Der Sportland-Fachausschuss wird hinkünftig gem. den Bestimmungen des Gesellschafterzuschussvertrags und der Geschäftsordnung verstärkt mit der Unterstützung, Beratung und Koordination der Interessen befasst werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8 Sponsoringprojekte und Zielerreichung

Gemäß dem jeweils geltenden Gesellschafterzuschussvertrag für das Projekt Sport.Land.NÖ I ist die Gesellschaft verpflichtet, ergänzend zu den bestehenden Förderstrukturen des Landes NÖ das Sponsoring von sportlichen Spitzenleistungen sowie das Sponsoring von Sport - Top- und Leitevents durchzuführen. Gesponsert werden sollen Spitzensportler, die Niederösterreicher oder zumindest in einem NÖ Sportverein aktives Mitglied sind sowie Sport - Top- und Leitevents (Sportereignisse), die in NÖ stattfinden. Das Sponsoring soll ausschließlich mit für das Land NÖ wertschöpfungs- und imagefördernden Veranstaltungen durchgeführt werden. Ergänzend dazu sind das Leitbild und die Umsetzungsrichtlinien zu berücksichtigen.

8.1 Auswahl der Sponsoringprojekte

Entsprechend dem jeweils gültigen Gesellschafterzuschussvertrag ist bis spätestens 30. November jeden Jahrs dem Land NÖ von der Gesellschaft für das folgende Geschäftsjahr ein Vorhabensbericht zu übermitteln, der im Wesentlichen einen Überblick über die geplanten Aktivitäten sowie die dazu erforderlichen Mittel enthält. Wie bereits beschrieben, werden die in diesem Bericht genannten Sportler und Aktivitäten im Wesentlichen aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses im Rahmen des Jour Fix ausgewählt. Eine detaillierte Durchsicht der Protokolle des Jahrs 2008 ergab zwar weitgehend eine Nachvollziehbarkeit der ausgewählten Projekte, jedoch konnte in Einzelfällen sowohl die Aufnahme (oder eben Nichtaufnahme) in das Sport.Land.NÖ-Programm an sich als auch die Höhe der Sponsorsumme nicht klar nachvollzogen werden.

Aus dem von der Gesellschaft für Sport.Land.NÖ erstellten Leitbild alleine lassen sich für den LRH die nötigen Argumente in Einzelfällen sowie eine Konzentration auf bestimmte Sportarten bzw. eine unterschiedliche Wertigkeit nicht feststellen. Wenngleich natürlich nicht jede Sportart dieselbe mediale Wirksamkeit besitzt und dadurch der Nutzen für das Land NÖ und die privaten Sponsoren je nach Sportart unterschiedlich ist, so darf doch nach der derzeitigen Konzeption und Finanzierung des Projekts Sport.Land.NÖ die Werbewirksamkeit nicht als alleiniges Kriterium herangezogen werden. Ein nicht unbeträchtlicher Teil des Gesellschafterzuschusses kommt zurzeit aus Sportmitteln (Teilabschnitt 1/26905 „Spitzensport“), wo die Werbewirksamkeit eine untergeordnete bis gar keine Rolle spielt.

Als Beispiel sei hier die Tatsache angeführt, dass etwa im Vorhabensbericht für das Jahr 2007 alleine für die vorgesehenen Golfevents gleich viele Mittel vorgesehen waren wie für alle Vereine und Mannschaften insgesamt. Unbestritten ist die wertschöpfende Bedeutung von Golfveranstaltungen für die Tourismuswirtschaft in NÖ, rein aus spitzensportlicher Sicht jedoch führt der Golfsport in NÖ eine absolut untergeordnete Rolle. Zum Prüfungszeitpunkt Woche 52/2009 schien in der Herrenweltrangliste unter den Top 300 Golfspielern lediglich ein Österreicher (Rang 256) auf, nicht wesentlich anders war die Situation bei den Damen.

Ein Blick auf die zum Prüfungszeitpunkt Ende 2009 schon fix geplanten Sponsormaßnahmen für Herrenteam (unter Außerachtlassung einer Reserve) des aktuellen Vorha-

bensberichts für das Jahr 2010 lässt beispielsweise eine massive Dominanz für den Fußballsport erkennen, welcher fast 80 % des insgesamt für Herrenteams vorgesehenen Volumens einnimmt. Prominente Ballsportarten wie Handball oder Basketball, wo jeweils mehrere Mannschaften aus NÖ in der höchsten österreichischen Spielklasse spielen, sind hier überhaupt nicht vertreten.

In der Fachausschusssitzung vom 7. November 2006 wurde zum Sponsoring eines Vereins erläutert, dass das Leitbild auch den Tatbestand der „imagefördernden Maßnahmen für die Landeshauptstadt St. Pölten“ enthält. Dies war insofern bemerkenswert, zumal die zu Beginn des gegenständlichen Sponsorings gegebene Platzierung dieses Vereins in der dritthöchsten Liga Österreichs nicht unter die ansonsten hohen Anforderungen des Spitzensports im Leitbild (Medaillengewinner bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften bzw. Titelgewinner bei Image- und medial wirksamen Sportserien und Großereignissen) subsumierbar wäre. In Ausnahme zu allen anderen Sportlern und Mannschaften, wo die Aufnahme in das Sport.Land.NÖ-Programm auf bereits vorhandene sportliche Erfolge gemäß dem Leitbild abstellt, wird im gegenständlichen Fall lediglich eine zukünftige Chance auf solche Erfolge gesponsert. Nicht erkennbar ist in diesem Zusammenhang auch, weshalb im sportlichen Vergleich dazu etwa ein ebenfalls in der Landeshauptstadt St. Pölten ansässiger junger Basketballverein der höchsten österreichischen Liga hier nicht für einen Imagegewinn im Sinne des Sport.Land.NÖ-Programms in Frage kommt, zumal dessen Vorgängerverein bis inklusive zum Jahr 2007 (Konkurseröffnung am 30. August 2007) bei vergleichbaren sportlichen Leistungen regelmäßig Sponsorleistungen von Sport.Land.NÖ erhielt.

Ergebnis 9

Die Niederösterreich Werbung GmbH hat bei der Auswahl der einzelnen Sponsoringprojekte verstärkt auf eine größere Streuung der in Frage kommenden Sportarten zu achten.

Stellungnahme der NÖ Werbung GmbH:

Die Niederösterreich-Werbung wird ein jährliches Screening der potentiell für ein Sportland-Sponsoring in Frage kommenden SportlerInnen/Mannschaften/Vereine/Events erstellen.

Dieses Ergebnis wird den im Leitbild neu zu formulierenden und zu gewichtenden Kriterien gegenübergestellt. Diese Vorgehensweise soll eine ausgewogene und nachvollziehbare Streuung innerhalb der potentiellen Sportland-Sponsoring-Partner sicher stellen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.2 Ziele von Sport.Land.NÖ I

Ein Blick auf die Zielvorgaben des Gesellschafterzuschussvertrags, des Leitbilds sowie der Umsetzungsrichtlinien (siehe dazu Punkt 6, Leit- und Richtlinien der Gesellschafterzuschussverträge) zeigt eine lediglich vage Definition dessen, was erreicht werden soll. Entsprechend schwer nachzuvollziehen bzw. wenig dokumentiert sind daher auch die Entscheidungsgrundlagen dafür, weshalb ein Sportler, Team oder Event in das Sport.Land.NÖ-Programm aufgenommen wird.

Die Erfolgskontrolle der Sponsoringmaßnahmen beschränkt sich in der Praxis zumeist auf die Erfassung der Medienresonanz. Für die Messung dieses Parameters wird von der Gesellschaft die Methode des „Sponsorship-Monitoring & Evaluation“ herangezogen. Die damit betraute Medienagentur wendet dabei ein im Sportsponsoring anerkanntes und bewährtes Kontrollinstrument an, um die Effizienz des Sponsorenengagements – auch im Sinn einer Kosten-Nutzen-Relation – transparent und messbar zu machen. Erfasst und analysiert werden dabei:

- das Medieninteresse (Sportberichte in TV, Print, Teletext und Internet)
- das Zuseher- und Nutzerinteresse in elektronischen Medien und Printmedien
- die Medienpräsenz des Sponsors und der eingesetzten Werbemittel und
- der daraus resultierende Werbewert

Die für den Sponsor letztlich interessante Werbewertberechnung erfolgt beispielsweise für die TV-Präsenz anhand der Bezugsgrößen

- Bildschirmpräsenz des Sponsors,
- Zuseherinteresse (Einschaltquote),
- Tarif für Sonderwerbformen

und damit durch Ausweis der Opportunitätskosten. Zu den Sonderwerbformen gibt es Preisrichtlinien der einzelnen TV-Anstalten, so werden etwa beim ORF als Richtpreis €35,00 pro Sekunde Bild und pro Prozent Einschaltquote (Stand 2008) angenommen. Hat also beispielsweise ein TV-Beitrag eine Einschaltquote von 270.000 Zusehern (entspricht 4 %) und der Sponsor ist dabei 60 Sekunden im Bild, so wird der Werbewert durch folgende Multiplikation ermittelt:

60 Sekunden Sponsorpräsenz mal 4 Prozent-Einschaltquote mal €35,00 Preis für Sonderwerbform ergibt einen Werbewert von €8.400,00.

Diese Erhebungen der Medienagentur werden von der Gesellschaft für sämtliche Sportler, Teams und Events als gemessene Größe herangezogen, um die Medienpräsenz und damit die Präsenz der Marke Sport.Land.NÖ zu dokumentieren. Eine Überprüfung der Ausgaben des Jahrs 2008 ergab, dass für insgesamt zwölf Sportler und Events die Kosten der Erhebungen der Medienagentur von der Gesellschaft übernommen wurden. Bei allen anderen Sportlern, Events und Mannschaften wurden diese Kosten jeweils vom Sponsoringnehmer getragen. Ein entsprechender Passus, wonach der Sponsoringnehmer verpflichtet ist, eine genaue Dokumentation mit Pressespiegel, Fotoimpressionen und Daten über TV- und Medienberichterstattung und den Einsatz der NÖ-Werbemittel zu

erstellen sowie auf seine Kosten ein Sponsormonitoring durch ein dafür befähigtes Unternehmen für den Sponsor in Auftrag zu geben, findet sich zwar in den Musterstandardverträgen, wurde jedoch offenbar nicht durchgängig Vertragsinhalt.

Ergebnis 10

Die Sponsoringnehmer sind zu verpflichten, eine genaue Dokumentation über TV- und Medienberichterstattung und den Einsatz der NÖ-Werbemittel zu erstellen sowie auf eigene Kosten ein Sponsormonitoring durch ein dafür befähigtes Unternehmen für den Sponsoringgeber in Auftrag zu geben.

Stellungnahme der NÖ Werbung GmbH:

Die Vertragspartner werden zukünftig verpflichtet, die Verwendung der Werbemittel, sowie den Einsatz des Niederösterreich-Logos zu dokumentieren und in digitaler Form der Niederösterreich-Werbung zur Verfügung zu stellen. Die Sponsorverträge wurden bereits so umgestaltet, dass alle Sponsoringnehmer zukünftig ein Sponsormonitoring auf eigene Kosten beizustellen haben.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vom LRH wird diese von der Gesellschaft angewandte Methode des Sponsorship-Monitoring als durchaus geeignet angesehen, die Medienpräsenz und somit einen entsprechenden Gegenwert für die eingesetzten Mittel nachzuweisen. Wenngleich in Einzelfällen die Assoziation mit dem Sponsor (zB Erfassung von Berichten in Printmedien, wo selbst die bloße Nennung des Kurznamens oder des Herkunftsorts eines Vereins in einer Tabelle erfasst und bewertet wird) nicht immer schlüssig erscheint, so werden mit dieser Methode insgesamt die adäquaten Kosten zur Erreichung der ausgewiesenen Sponsorpräsenz und Kontaktchancen objektiv ermittelt. Diese ermittelten Kosten dienen nicht nur dem Zuschussgeber Land NÖ, sondern auch den privaten Sponsoren von Sport.Land.NÖ als Nachweis.

Nach Ansicht des LRH wäre jedoch noch ein Schritt weiterzugehen. Die oben beschriebene Methode kann zwar einen fiktiven materiellen Gegenwert der Medienpräsenz ermitteln, welcher für sich schon gewisse Aussagekraft hat. Ob jedoch die eigentlichen Ziele der Gesellschaft, nämlich die Marke Sport.Land.NÖ konsequent aufzubauen und in der NÖ und österreichweiten Öffentlichkeit positiv zu positionieren, auch wirklich erreicht werden, kann daraus keinesfalls abgeleitet werden. Dabei geht es um die Wirkung der ergriffenen Maßnahmen, ob diese beim Empfänger tatsächlich ankommen, also die Wahrnehmung NÖ als Sportland bei möglichst vielen Menschen nachhaltig geprägt wird und insgesamt eine stärkere Positionierung der Marke bewirkt wird. In der Begründung des Regierungsbeschlusses vom 28. Oktober 2008 wurde diesbezüglich festgehalten, dass „es in den vergangenen vier Jahren durch die konsequente Umsetzung der Konzepte gelungen ist, das Image Niederösterreichs als ‚Sportland‘ zunächst grundsätzlich aufzubauen und in weiterer Folge auch nachhaltig in Niederösterreich und in

Österreich gesamt zu sichern. Ein eigens für das Projekt entwickeltes Logo kennzeichnet nach außen sichtbar sämtliche Aktivitäten des Sportlandes Niederösterreich und lässt damit für Bürgerinnen und Bürger einen ‚roten Faden‘ des sportlichen Engagements Niederösterreichs sichtbar werden.“

Ob diese gewünschte Wirkung jedoch mit den bisher getätigten Sponsurmaßnahmen tatsächlich erreicht wurde und so eine positive Korrelation zum erzielten Werbewert herrscht oder etwa im schlechtesten Fall ein völliges Auseinanderklaffen zwischen Werbewert und erreichter Wirkung vorliegt, kann derzeit mangels Untersuchung nicht beurteilt werden. Diese Ziele müssten bei einer Erfolgskontrolle (also einem Soll/Ist-Vergleich) berücksichtigt werden. Dafür notwendige Bedingung wäre auch eine entsprechende Zielplanung, mit welcher die Gesellschaft konkrete Ziele vor Augen haben sollte, die sie mit dem Sportsponsoring erreichen möchte. Ferner setzt die Erfolgskontrolle voraus, dass sich der Erfolg quantifizieren lässt.

Diese Problematik ist der Gesellschaft durchaus bewusst, und in Einzelfällen wird auch ansatzweise versucht, über den bloßen Werbewert hinaus Wirkungen zu erfassen. So wird jährlich eine Studie in Auftrag gegeben, welche die komplette touristische Wertschöpfung eines Events (zB Wachau-Marathon) erfasst. Das Hauptziel dieser jeweils durchgeführten Studien liegt in der Analyse der touristischen Effekte. Im Besonderen soll die regionale Wertschöpfung auf Basis des Umsatzaufkommens (Anzahl der Nächtigungen, pro Kopf ausgegebene Summen etc.) in Relation zum Mitteleinsatz durchleuchtet werden. Die Forschungserkenntnisse sollen Grundlageninformationen für zukünftige Marketing- und Sponsoraktivitäten der Gesellschaft liefern. Eine weitergehende Studie wurde bisher jedoch noch nicht angestellt.

Wenngleich der Kostenaufwand für eine umfassende Studie erheblich ist, so wird doch angeregt, nunmehr sieben Jahre nach Gründung von Sport.Land.NÖ hier Möglichkeiten für eine erstmalige Bestandsaufnahme auszuloten. Auf dieser aufbauend könnte dann periodisch eine Evaluierung der Wirkung unter Berücksichtigung messbarer Ziele und entsprechender Indikatoren erfolgen.

Ergebnis 11

Die Niederösterreich Werbung GmbH hat Möglichkeiten zur Sponsoring-Erfolgskontrolle auszuloten und in wirtschaftlich vertretbarer Weise diese Erfolgskontrolle durchzuführen.

Stellungnahme der NÖ Werbung GmbH:

Zusätzlich zu den bereits durchgeführten Sponsor-Erfolgsmessungen von Events wird sich die Niederösterreich-Werbung zukünftig an der jährlichen BürgerInnen-Befragung der Niederösterreichischen Landesakademie mit relevanten Fragen zu Sportland beteiligen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.3 Überprüfung von Sponsoring-Projekten

Der LRH hat einzelne Sponsoring-Projekte stichprobenweise überprüft und diese im Folgenden kurz beschrieben. Die sich aus der Prüfung der Projekte ergebenden relevanten allgemeingültigen Schlussfolgerungen werden jeweils im Zusammenhang mit dem betrachteten Einzelfall dargestellt.

8.3.1 Einzelsportler

Im Jahr 2004 wurde zwischen einem privaten Sponsor (Unternehmen) und einem Sportler ein Sponsoringvertrag mit einer Laufzeit von vier Jahren über die jährlich zu zahlende Summe von €310.000,00 abgeschlossen. Dieser Vertrag regelte im Wesentlichen die exklusive Platzierung des Markenlogos auf diversen Stellen des Outfits des Sportlers. Weiters wurden noch Wort- und Bildwerbungen für das Unternehmen sowie die Teilnahme an einigen PR-Terminen pro Jahr vereinbart.

Im Rahmen eines Sideletters (Zusatzvereinbarung) schloss sich die Gesellschaft an diesen Vertrag an und übernahm dabei einen finanziellen Anteil von €90.000,00 pro Jahr. Als Gegenleistungen für die Gesellschaft wurde dafür unter anderem das Tragen des Sport.Land.NÖ-Marken-logos sowie die Teilnahme an Promotionsterminen vereinbart. Bei Nichtausschöpfung der Termine sollten die Termine dem nächsten Jahr zugerechnet werden. Auch dieser Sideletter wurde auf die Dauer von vier Jahren geschlossen. Weitere Regelungen wie Zielvereinbarungen oder vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten sah der Vertrag nicht vor.

Mit Auslaufen des Vertrags im Jahr 2008 wurde weder das Sponsoring zwischen dem privaten Sponsor und dem Sportler noch jenes zwischen der Gesellschaft und dem Sportler verlängert.

Zu diesem Vertrag wird vom LRH angemerkt, dass derart lange Laufzeiten bei Sponsoring-Verträgen generell als problematisch angesehen werden. Für den Sponsor bedeutet die Unterstützung eines Spitzensportlers unter anderem die Nutzung der Popularität und des Beliebtheitsgrads in der Öffentlichkeit. Darin liegen jedoch – insbesondere bei Einzelsportlern – aufgrund des intensiven Medieninteresses auch Gefahren und Risiken. Das Erreichen der Ziele des Sponsors ist relativ stark von den Leistungen des Sportlers abhängig. Der sportliche Erfolg ist daher bei dieser Sponsoringform von entscheidender Bedeutung. Sportliche Misserfolge des Athleten oder aber auch Probleme in der Privatsphäre können sich negativ auf das Image des Gesponserten auswirken. Für den Sponsor verringert sich dadurch naturgemäß die Werbeattraktivität des Gesponserten. So etwa ergab im gegenständlichen Fall das Sponsorship-Monitoring für das Jahr 2008 einen errechneten Werbewert von €376,00 bei einem Aufwand €90.000,00. Insbesondere das Sponsoring von Einzelsportlern sollte daher eher kurzfristigen Charakter haben und auf die Dauer von maximal einem Jahr vereinbart werden.

Ergebnis 12

Sponsoringverträge sollen im Regelfall die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.

Stellungnahme der NÖ Werbung GmbH:

Sponsoring-Verträge werden grundsätzlich für ein Jahr abgeschlossen. Während der gesamten Projektlaufzeit gab es diesbezüglich eine Ausnahme, die auch vom LRH beschrieben wurde. Dieser Vertrag ist zwischenzeitlich ausgelaufen und wurde nicht weiter verlängert.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der gegenständliche Vertrag sah abgesehen von den gegenseitigen Leistungsverpflichtungen keine weiteren Modalitäten vor. Vom LRH wird insbesondere jegliches Fehlen von Ausstiegsszenarien in Form von vorzeitigen Kündigungsmöglichkeiten generell als problematisch angesehen. Selbstredend bei einer Dauer von vier Jahren, aber auch bei einer Laufzeit von nur einem Jahr können verschiedenste Umstände dazu beitragen, dass die Werbewirksamkeit des Gesponserten rapide abnimmt oder im schlimmsten Fall sich sogar massiv ins Negative kehrt. Diese Umstände können sowohl im sportlichen als auch im privaten Bereich liegen. Gerade bei Spitzensportlern, welche durch oftmalige Präsenz in den Medien den Bekanntheitsgrad und die Popularität intensivieren, bedarf es zur Aufrechterhaltung der Werbewirksamkeit einer konstanten Qualität der Leistung in Verbindung mit einer starken Persönlichkeit. Sollte hier nachhaltig die tatsächliche Leistung des Gesponserten – aus welchen Gründen auch immer – dem Vertragsinhalt nicht mehr entsprechen, so wird eine Kündigungsmöglichkeit als notwendig angesehen. Im Falle der Sport.Land.NÖ-Projekte wird als einer der Hauptpunkte natürlich auch der entsprechende Bezug zum Land NÖ gefordert, andernfalls gar kein Sponsoring in Frage kommt. Auch für diesbezügliche Änderungen (Hauptwohnsitzwechsel, Vereinswechsel etc.) sind Dispositionsmöglichkeiten für den Sponsor vorzusehen.

Ergebnis 13

Sponsoringverträge sollen im Regelfall vorzeitige Beendigungsmöglichkeiten für begründete Fälle vorsehen.

Stellungnahme der NÖ Werbung GmbH:

Die Sponsoring-Verträge werden laufend evaluiert und den neuesten Erkenntnissen aus der praktischen Zusammenarbeit angepasst. Eine vorzeitige Beendigungsmöglichkeit ist in den aktuellen Verträgen bereits vorgesehen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als Leistungen, welche der Gesponserte zu erbringen hatte, waren laut Sideletter im Wesentlichen das Tragen des Sport.Land.NÖ-Markenlogos sowie die Teilnahme an vier Promotionsterminen pro Jahr sowie jeweils am Galaabend der NÖ Sportlerwahl vereinbart. Im gegenständlichen Fall wäre das Tragen des Markenlogos in der vereinbarten Größe schon deswegen problematisch gewesen, da auch der private Hauptsponsor eben-

diese Pflicht für sein Logo sehr detailliert (Bekleidung auf der linken Brustseite, ca. fünf cm unterhalb des Schlüsselbeins) geregelt hatte. Auf den wenigen dokumentierten Fotos im Akt der Gesellschaft ist deutlich zu erkennen, dass die vereinbarte Größe des Sport.Land.NÖ-Markenlogos bei weitem unterschritten wurde, was mit Sicherheit zu einer minimierten bzw. gänzlich unmöglichen Erkennbarkeit des Logos auf Bildern in Medien führte.

Der Gesponserte hätte in den vier Vertragsjahren insgesamt 16 Promotionstermine für die Gesellschaft wahrnehmen sollen. Mit Auslaufen des Vertrags waren davon noch neun Termine offen. Da keine Verlängerung des Vertrags erfolgte und von einer weiteren Kooperation mit dem Sportler Abstand genommen wurde, bestand keine Möglichkeit mehr, diese offenen Termine einzufordern. Durch diese Nichtinanspruchnahme der vertraglich geregelten Leistungen entstand der Gesellschaft ein finanzieller Schaden. Dieser kann jedoch nicht exakt beziffert werden kann, da sämtliche Leistungen des Sportlers im Vertrag insgesamt mit €90.000,00 pro Jahr bewertet wurden und keine genauere Aufgliederung der Einzelleistungen mit einer finanziellen Bewertung im Vertrag erfolgte.

Ergebnis 14

Die Niederösterreich Werbung GmbH hat bei Sponsoringverträgen verstärkt die vereinbarten Gegenleistungen einzufordern und die Werbeleistungen hinreichend zu nutzen.

Stellungnahme der NÖ Werbung GmbH:

In dem vom LRH zitierten Fall lag eine anwaltliche Expertise mit hoher Prozessrisikoeinschätzung vor.

Die Niederösterreich-Werbung wird zukünftig auf die Umsetzung der vereinbarten Gegenleistung verstärkt achten bzw. diese einfordern.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.3.2 Mannschaften

In der gewählten Stichprobe wurde ein Sponsoringvertrag in der Höhe von €80.000,00 mit einer Mannschaft auf die Dauer von einem Jahr für die Saison 2007/2008 abgeschlossen. Als Leistungen der gesponserten Mannschaft wurde neben verschiedenen Werbemitteln im Wesentlichen die Platzierung des Sport.Land.NÖ-Markenlogos auf allen Mannschaftsdressen in der Größe von 10 mal 10 cm sowie für zwei Mannschaftsmitglieder die Logogröße mit 25 mal 25 cm festgelegt. Als Zahlungsziele wurden €50.000,00 unmittelbar nach Vertragsabschluss, €15.000,00 für Februar 2008 sowie €15.000,00 mit Vertragsablauf Ende Juni 2008 und Übermittlung einer Dokumentation vereinbart.

Aus dem betreffenden Akt der Gesellschaft ist ersichtlich, dass die erste Rechnung für den Vertrag (€50.000,00) vom 2. Juli 2007 stammt sowie die zweite und dritte Rech-

nung (jeweils über €15.000,00) bereits am 6. September 2007 gelegt und noch im Jahr 2007 beglichen wurden.

Ergebnis 15

Hinkünftig ist bei Sponsoringverträgen verstärkt auf die Einhaltung der Zahlungstermine zu achten.

Stellungnahme der NÖ Werbung GmbH:

Die Niederösterreich-Werbung wird hinkünftig auf die vertraglich vereinbarten Zahlungstermine verstärkt achten.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Diesem Hauptvertrag vom 18. Juni 2007 folgte ergänzend ein Sideletter vom 27. Oktober 2007, welcher noch weitere Leistungen der gesponserten Mannschaft festlegte. So wurde etwa das Recht, auf Dressen einzelner Mannschaftsmitglieder ein Einzelsponsoring in der Größe von 25 mal 25 cm anzubringen, normiert. In Ergänzung zum ersten Vertrag wurden einige der schon dort geregelten Werbemaßnahmen noch jeweils quantitativ erweitert. Für diesen Sideletter erhielt die Mannschaft weitere €100.000,00, fällig sofort nach Rechnungslegung. Die Rechnung für den Sideletter ist mit 12. Oktober 2007 datiert, obwohl dieser erst am 27. Oktober 2007 unterzeichnet wurde.

Im Vorhabensbericht für das Jahr 2007 war für diese Mannschaft ein Sponsoring von insgesamt €80.000,00 vorgesehen. Weshalb im Oktober 2007 – also während der laufenden Saison – in Abweichung zum Vorhabensbericht ein zusätzlicher Sponsorbetrag in Form eines Sideletters in der Höhe von €100.000,00 notwendig wurde, konnte aus den Akten nicht nachvollzogen werden. Bei eingehender Betrachtung und Gegenüberstellung waren die im Sideletter vereinbarten Gegenleistungen in Relation zum Hauptvertrag nicht stimmig. So sind – den Werbewert betreffend – im Sideletter die weitaus geringerwertigen Leistungen vereinbart, obwohl hier eine höhere Sponsorsumme als im Hauptvertrag vorgesehen ist. Diese Vertragskonstruktion (Hauptvertrag und Sideletter) wurde ohne erkennbare Notwendigkeit auch in den Folgejahren beibehalten.

Im betreffenden Bericht über das Sponsorship-Monitoring wurde für die Mannschaft für die Saison 2007/2008 ein errechneter Werbewert von €205.854,00 ausgewiesen, wobei davon €17.070,00 auf die TV-Berichterstattung und €188.784,00 auf die Printmedien entfielen. Eine stichprobenweise Kontrolle der erfassten Medien ergab, dass beispielsweise auch zahllose Nennungen des Vereinskurznamens in Tabellen in Printmedien erfasst und als Kontaktchancen ausgewertet wurden. Nach Ansicht des LRH kann dabei ein Leser dieser Printmedien die Marke Sport.Land.NÖ damit kaum assoziieren, weshalb zB für diese Nennungen auch kein quantifizierbarer Werbewert entstehen kann.

Im Frühjahr 2008 bekam die Mannschaft einen zusätzlichen neuen Sponsor, was im Jour Fix vom 12. März 2008 besprochen wurde. Dort wurde mitgeteilt, dass „das Sport.Land.NÖ-Logo die Frühjahrssaison durch das Logo des neuen Hauptsponsors (als

Einstiegsmotivation) auf den Dressen der Mannschaft ersetzt wird. Nach der Saison werden die Sponsorlogos wieder neu definiert und Sport.Land.NÖ wird auch wieder werblich auf den Dressen präsent sein.“ Dies bedeutet, dass für das Frühjahr 2008 aufgrund des laufenden Sponsorvertrags und insbesondere des Sideletters zwar der Mannschaft beträchtliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden, jedoch die wichtigste Gegenleistung – die optimale Präsenz auf den Dressen – zumindest erheblich minimiert bzw. teilweise auch eliminiert wurde. Diesbezüglich sind auch die erfassten Werte im oben genannten Sponsorship-Monitoring zumindest zu hinterfragen. Dokumentationen über die Saison wie ein vorliegender Pressespiegel finden sich im Akt und verstärken diesen Eindruck.

Insgesamt lässt diese Stichprobe doch einiges Verbesserungspotenzial erkennen, insbesondere die Kontrolle der vom Sponsoringnehmer zu erbringenden Leistungen ist verbesserungswürdig. Auch die Summe der zur Verfügung gestellten Mittel ist im Vergleich zu anderen gesponserten Mannschaften relativ hoch. Eine schlüssige Begründung für die Höhe der Sponsoringleistung ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Ergebnis 16

Die Niederösterreich Werbung GmbH hat die Erfüllung der vertraglich festgelegten Verpflichtungen der Sponsoringnehmer verstärkt zu kontrollieren. Bei Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen (wesentliche Vertragsverletzungen) sind diese einzufordern, nötigenfalls die Verträge zu kündigen und die zu Unrecht in Anspruch genommenen Mittel rückzufordern.

Stellungnahme der NÖ Werbung GmbH:

Die Niederösterreich-Werbung wird zukünftig die Einhaltung der vereinbarten Gegenleistung verstärkt kontrollieren bzw. einfordern. Bei Nichterfüllung trotz Aufforderung der Niederösterreich-Werbung werden die im Vertrag vereinbarten Sanktionsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wie bereits oben beschrieben sind auch bei einigen anderen Fällen keine nachvollziehbaren Begründungen zur Höhe der Sponsorbeträge dokumentiert, weshalb diese nicht schlüssig nachvollzogen werden kann. Für die Festlegung der Höhe der Sponsorsummen sollten zusätzlich zum Leitbild noch verstärkt Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dabei wäre einerseits auf die Interessen der Wirtschaft und des Tourismus, andererseits aber auch auf jene der Spitzensportförderung Bedacht zu nehmen. In Frage kommen hier etwa die Berücksichtigung des errechneten Werbewerts, der erbrachten und zu erwartenden Leistungen, aber auch Rücksichtnahme auf sportliche Spitzenleistungen in weniger populären Sportarten. Dabei sollten auch Höchst- und Niedrigstwerte der Sponsorbeträge festgelegt werden. Nur durch diese Maßnahmen kann eine wünschenswerte und notwendige Gleichbehandlung der Sponsoringnehmer sichergestellt

werden. Die relevanten Entscheidungskriterien (zB Begründung von Zu- bzw. Absagen, Kriterien für die vereinbarte Höhe der Sponsorbeiträge) wären von der Gesellschaft nachvollziehbar zu dokumentieren und insbesondere Abweichungen zu generellen internen Festlegungen ausreichend zu begründen. Diese Dokumentationen der Gesellschaft könnten in weiterer Folge auch vom Land NÖ im Zuge seiner auszuübenden Kontrolle eingesehen werden.

Nach Auskunft der Gesellschaft werden mittlerweile bei Neuabschlüssen in den einzelnen Verträgen mit den Sponsoringnehmern selbst bereits weitgehend Zielvereinbarungen getroffen. Dabei wird den Sponsoringnehmern bei Erreichen von vorab definierten sportlichen und medialen Zielen die Zahlung von einzelnen Erfolgsprämien in Aussicht gestellt. Die Summe der einzelnen Erfolgsprämien ist mit einer maximalen Höhe gedeckelt.

Ergebnis 17

Zusätzlich zum bestehenden Leitbild sollen noch verstärkt Rahmenbedingungen für die Auswahl der Sponsoringnehmer und die Festlegung der Höhe der Sponsorbeiträge geschaffen werden. Die relevanten Entscheidungskriterien sind nachvollziehbar zu dokumentieren und insbesondere Abweichungen zu generellen internen Festlegungen ausreichend zu begründen.

Stellungnahme der NÖ Werbung GmbH:

Die Niederösterreich-Werbung wird (wie bereits bei der Stellungnahme zu Ergebnis 9 angeführt) ein jährliches Screening der potentiell für ein Sportland-Sponsoring in Frage kommenden SportlerInnen/Mannschaften/Vereine/Events erstellen. Dieses Ergebnis wird den im Leitbild neu zu formulierenden und zu gewichtenden Kriterien gegenübergestellt. Diese Vorgehensweise soll eine ausgewogene und nachvollziehbare Streuung innerhalb der potentiellen Sportland-Sponsoring-Partner sicher stellen.

Der an die zuständige Abteilung des Landes ergangene Vorhabensbericht für 2010 wurde bereits mit einem Raster inkl. Begründungen für die Auswahl der Sponsorpartner sowie der Höhe des Sponsorbeitrages übermittelt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8.3.3 Events

Eine Gesamtschau auf die von Sport.Land.NÖ unterstützten Events ergibt eine Unterteilung in so genannte Top- und Leitevents. Im Jahr 2008 beispielsweise waren für Top-Events insgesamt €1,15 Mio und für Leitevents €0,25 Mio veranschlagt. In der Folge wurde je ein Event derselben Sportart betrachtet.

Der Event A aus dem Bereich Topevents wurde aufgrund eines zwischen der Gesellschaft und dem Veranstalter abgeschlossenen Vertrags (Datum nicht ersichtlich) mit

insgesamt €150.000,00 gesponsert. Für diese Summe wurden umfassende Werberechte der Gesellschaft festgelegt. Weiters war durch den Veranstalter nach Ablauf des Events eine umfassende Dokumentation (Fotos, Teilnehmer- und Besucherzahlen, Pressespiegel, DVDs der TV-Berichterstattung etc.) vorzulegen, welche auch ein auf Kosten des Veranstalters durchgeführtes Sponsorship-Monitoring enthalten musste.

In den vorliegenden Unterlagen der Gesellschaft finden sich die geforderten Dokumentationen sowie das Sponsorship-Monitoring, welches für den Event einen nationalen Werbewert für NÖ von €65.499,00 und einen internationalen TV-Werbewert für NÖ von €2,61 Mio erzielte.

Der Event B aus der Kategorie Leitevents wurde aufgrund eines zwischen der Gesellschaft und dem Veranstalter abgeschlossenen Vertrags vom 20. Juni 2008 mit insgesamt €32.000,00 gesponsert. Die zu erbringenden Leistungen entsprachen im Wesentlichen jenen des Events A. Auch für diesen Event wurde ein Sponsorship-Monitoring vorgelegt, welches für das Sport.Land.NÖ-Logo allein einen Werbewert von €18.238,00 und für das Sport.Land.NÖ-Logo inklusive Text einen Werbewert von €224.357,00 ergab.

8.3.4 Fußballeuropameisterschaft 2008

Auf Initiative von Landesrätin Dr. Petra Bohuslav und unter Mitwirkung der Gesellschaft gelang es, das Mannschaftsquartier der italienischen Nationalmannschaft für die Dauer der Fußballeuropameisterschaft 2008 („EURO 2008“) im Juni 2008 nach NÖ zu bringen. Dies wurde als eine einmalige Chance für den NÖ Tourismus und für Sport.Land.NÖ angesehen, sich langfristig sowohl in Italien als Tourismusdestination als auch in Österreich als „Sportland“ zu positionieren. Aus diesem Grund hat das Land NÖ dem italienischen Fußballverband eine Einladung des Teams und seiner Betreuer für die Dauer der EURO 2008 nach NÖ ausgesprochen. Vertragspartner der entsprechenden Dienstleister für diesen Aufenthalt war die Gesellschaft.

Im betreffenden Gesellschafterzuschussvertrag vom 8. April 2008, wo eine Aufstockung der Zuschussmittel im Jahr 2008 um €1.120.000,00 vereinbart wurde, ist als Begründung festgehalten, dass das Hauptaugenmerk der touristischen Marketingaktivitäten von NÖ im Inland, in Deutschland und auf den CEE²-Märkten liegt. Auf anderen Herkunftsmärkten werden aus budgetären Gründen derzeit keine Marketingaktivitäten gesetzt. Derzeit werden 1,56 % der Gesamtnächtigungen pro Jahr (2007) aus dem Quellmarkt Italien verzeichnet. Italien ist somit hinter Österreich, Deutschland, Ungarn und den Niederlanden fünftstärkster Markt. Ziel der Gesellschaft ist es, bis 2010 insgesamt 7 Mio Nächtigungen in NÖ zu erreichen. Im Jahr 2007 wurden rund 6,3 Mio Übernachtungen erzielt.

Im Zuge des Aufenthalts der italienischen Nationalmannschaft wurden umfangreiche Aktivitäten gesetzt. So wurden beispielsweise hochkarätige Journalistenreisen nach NÖ organisiert oder publikumswirksame öffentliche Trainings der italienischen Nationalmannschaft abgehalten. Während des Aufenthalts des italienischen Nationalteams gab

2 Abkürzung für englisch: Central and Eastern Europe

es in NÖ ein Italienhaus („Casa Azzurri“), welches Zentrum der italienischen Journalisten während der EURO 2008 war. Damit ergab sich die Chance, täglich mehrere hundert Journalisten und Meinungsbildner ansprechen zu können. Gleichzeitig erhielt NÖ als Gastgeber der italienischen Nationalmannschaft eine Plattform zur Präsentation NÖs. Insgesamt ergab sich als Gegenleistung zu den im Jahr 2008 investierten Zuschussmitteln ein erzielter Werbewert von €6,54 Mio (TV und Print in Österreich und Italien).

9 Werbeagentur

Nachdem bereits von Beginn an für die Gesellschaft klar war, dass für die Erbringung der Leistungen nach dem Gesellschafterzuschussvertrag professionelle Unterstützung nötig ist, schrieb die Gesellschaft am 13. August 2004 die Vergabe der Werbe-, PR- und Marketingleistungen im Zusammenhang mit dem Projekt Sport.Land.NÖ aus. Die Ausschreibung erfolgte auf Grundlage des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl I 2002/99. Diese Vergabe unterlag nicht der gegenständlichen Prüfung.

Nach Zuschlagserteilung an eine Werbeagentur wurden zur einheitlichen Dokumentation der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien diese in einem „Beratungsvertrag“ vom 11. Jänner 2005 zusammengefasst. Das Vertragsverhältnis begann mit 1. Jänner 2005 und endete mit 31. Dezember 2008. Für die Jahre 2009 bis 2011 wurde nach einer neuerlichen Ausschreibung wiederum ein Vertrag mit derselben Werbeagentur abgeschlossen.

Demnach sollten von der Werbeagentur im Rahmen des Projekts Sport.Land.NÖ umfassende Kreativ-, Beratungs- und Umsetzungsleistungen im Bereich Sponsoring von Spitzensportlern und Topereignissen in NÖ erbracht werden sowie die Gesellschaft durch Beratung, Entwicklung und Umsetzung von Marketing-, Werbe- und PR-Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt Sport.Land.NÖ laufend betreut werden. Bei den von der Werbeagentur zu erbringenden Leistungen handelte es sich einerseits um Basisleistungen, andererseits um einzelfallbezogene Leistungen. Sämtliche Leistungen waren vorbehaltlich einer anders lautenden Regelung während der gesamten Vertragsdauer zu erbringen und bezogen sich auf einen jährlichen Budgetrahmen von rund €1,8 Mio. Im Wesentlichen handelte es sich um folgende Leistungen:

- Sponsorenakquisition – Erstellung eines Vierjahreskonzepts für die Akquisition möglicher Sponsoren
- Koordination – ständige Koordinationsstelle für Sportler, Veranstalter von Sportereignissen und der Gesellschaft
- Sponsoring Spitzensportler und Top-Events – Branchensichtung mit schriftlichem Bericht
- Werbemittel – Erarbeitung von Vorschlägen, Textierung, Layout etc.
- Berichte/Controlling – Erstellung eines Vorhabensberichts, Leistungsquartalsberichte, Planung des Einsatzes von Budgetmitteln der Gesellschaft

Als Entgelt für diese Leistungen wurden €567.000,00 zuzüglich USt für die gesamte Vertragsdauer vereinbart. Dieser Betrag setzte sich aus einem Basisagenturhonorar in der Höhe von €4.000,00 pro Monat sowie insgesamt 270 Projektmanagerbetreuungstagen zusammen. Zusätzlich konnte die Werbeagentur über den festgelegten Leistungsrahmen hinaus auch Produktionsleistungen, Eventproduktionen und die Organisation von Leistungen durch Dritte gegen Ersatz der tatsächlich angefallenen Nettoauftragssummen zuzüglich 7,5 % Agenturhonorar übernehmen. Etwaige Bestimmungen für den Fall des Überschreitens des festgelegten Stundenaufwands enthielt dieser Vertrag nicht.

Aufgrund der durchgeführten Tätigkeiten in den Jahren 2004 bis 2008 verrechnete die Werbeagentur folgende Honorare:

Verrechnete Honorare der Werbeagentur im Zeitraum 2004 - 2008		
Rechnungs- jahr	Basishonorar/ Projekt- managerbetreuungstage	Agenturhonorar für Leistungen durch Dritte
2004	157.423,79	0,00
2005	148.000,00	4.084,38
2006	160.446,23	11.225,60
2007	151.171,99	6.933,93
2008	166.606,25	4.958,44
Gesamt	783.648,26	27.202,35

Nach Ansicht des LRH bringt die im Vertrag vorgesehene Aufteilung der von der Agentur zu erbringenden Leistungen in Basisleistungen und einzelfallbezogene Leistungen erhebliche Schwierigkeiten in der Unterscheidung mit sich. Aus dem Vertrag geht nicht hervor, welche Leistungen konkret bereits vom Basishonorar in der Höhe von €4.000,00 im Monat genau umfasst sind und somit nicht einzelfallbezogen abzurechnen sind. Von der Gesellschaft wurden auf Anfrage folgende Tätigkeiten genannt, welche in der Praxis als Basisleistungen gehandhabt werden:

- Bereitstellung von Grundkapazitäten Agenturressourcen, Ressourcen sind dadurch kurzfristig verfügbar
- permanenter Zugriff auf Fach Know-how der Agentur zu jeder Tageszeit
- Vorfinanzierung von Sport.Land.NÖ-Eigenevents (zB Sportlounge)
- kurzfristige Briefings von Regierungsmitgliedern
- Werbemittelhandling, Werbemitteladministration, Werbemittelverleih
- Abgeltung aller Tätigkeiten, die nicht einem bestimmten Sponsoring-Projekt zuzuordnen sind

Auch im zweiten Vertrag für die Jahre 2009 bis 2011 erfolgte keine Klarstellung in Bezug auf die Aufteilung in Basisleistungen und einzelfallbezogene Leistungen. Darüber hinaus beinhaltete die Ausschreibung überhaupt keine Angaben darüber, aus welchen Parametern sich der Gesamtpreis eines Anbots zusammensetzen sollte. Die auch im zweiten Vertrag beibehaltene Aufteilung resultiert lediglich aus dem konkret gelegten Anbot der Werbeagentur, wonach wieder wie im ersten Vertrag sowohl Basisleistungen als auch Betreuungstage abgerechnet werden sollen. Dabei wurde für die 36 Monate wieder von einem Basisagenturhonorar in der Höhe von €4.000,00 pro Monat sowie insgesamt 460 Projektmanagerbetreuungstagen ausgegangen, was eine Gesamtangebotssumme von €417.000,00 ergab. Diese Summe resultiert rein aus der internen Kalkulation und Erfahrungswerten der Werbeagentur aus ähnlichen Projekten in Bezug auf den Einsatz von Geschäftsführer, Projektleiter und Projektassistenten. In einem von der Gesellschaft dem LRH vorgelegten Konzept für die Einladung zur Anbotslegung war dazu noch festgehalten, dass der für die einzelnen Leistungsteile sowie das Gesamtprojekt anzugebende Gesamtpreis als Pauschalpreis gilt und ein Überschreiten des geschätzten Stundenaufwands in dem Pauschalpreis enthalten ist und nicht gesondert entlohnt wird. In der von der Gesellschaft verwendeten Anbotsversion, die letztlich Vertragsinhalt wurde, fehlte die Regelung hinsichtlich einer Überschreitung des geschätzten Stundenaufwands. In Punkt 5.4 des Vertrags wurde jedoch festgehalten, dass der für das Gesamtprojekt anzugebende Gesamtpreis als Pauschalpreis gilt. Eine Überschreitung des vereinbarten Pauschalpreises von €417.000,00 wurde damit ausgeschlossen.

Nach Ansicht des LRH stellt diese derzeit praktizierte Handhabung keine effiziente Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Werbeagentur dar. Bei Beibehaltung des Basis honorars wären honoraradäquate Gegenleistungen der Werbeagentur exakt festzuhalten, um eventuelle Überschneidungen mit Einzelabrechnungen hintanzuhalten und auch die Gegenleistungen konkret bewerten zu können. Als andere Variante wäre der gänzliche Entfall des Honorars von Basisleistungen denkbar.

Ergebnis 18

Die Niederösterreich Werbung GmbH hat bei Verträgen für Werbe-, PR- und Marketingleistungen auf eine eindeutige Zurechenbarkeit von einzelnen Leistungen und Gegenleistungen zu achten und dies bereits bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.

Stellungnahme der NÖ Werbung GmbH:

Bei einer allfälligen Neuausschreibung wird eine genaue Zurechenbarkeit und Beschreibung von Agenturleistungen Ausschreibungsbestandteil werden und von Pauschalleistungen abgesehen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei einer Gesamtschau der Aktivitäten der Gesellschaft ergibt sich ein überaus aktiver Eindruck der Werbeagentur. Diese betreibt unter anderem die Sponsorenakquisition, ist ständige Koordinationsstelle für Sportler, Veranstalter von Sportevents und der Gesellschaft, selektiert zu Beginn jedes Jahrs, welche Sportler und Sportevents für die Einbindung in das Projekt Sport.Land.NÖ in Betracht kommen, organisiert umfassend die Werbung, erbringt Beratungsleistungen und erstellt den jährlichen Vorhabensbericht für Sport.Land.NÖ.

Jedes Quartal legt die Werbeagentur Rechnungen einerseits für die Projektmanagerbetreuungstage und andererseits für die Organisation von Leistungen durch Dritte. Der Rechnung über die Projektmanagerbetreuungstage ist jeweils eine Aufstellung angehängt, welche Aufschluss über die anfallenden Kosten für die allgemeinen Administrationsleistungen der Werbeagentur gegenüber der Gesellschaft und über die Zuordnung zu den einzelnen Projekten gibt.

Beispielsweise wurden im 4. Quartal 2008 für die allgemeinen Administrationsleistungen gegenüber der Gesellschaft unter den Punkten

- telefonische Besprechungen
- Sportland-Fachausschusssitzungen
- Treffen/Besprechungen
- Unterlagen/Vertragserstellung/Bewertung
- Betreuung Sponsorpool inklusive Partner und Verträge
- TV Trailer/Inseratengestaltung/Großplakate

insgesamt 4 Geschäftsführertage und 9,25 Assistententage im Gesamtausmaß von €8.625,00 verrechnet. Für den LRH ist unklar, wie hier eine genaue Trennung zu den Basisleistungen erfolgt.

Auffällig war auch das Ausmaß der Kosten, welche von der Werbeagentur insgesamt für die Abhaltung des Jour Fix angesetzt wurden. Die Werbeagentur stellt in diesem Zusammenhang die Planung des Jour Fix, die Teilnahme sowie die Protokollabfassung in Rechnung. Für die Jahre 2005 bis 2008 wurden so allein für das Jour Fix Projektmanagerbetreuungstage im Gegenwert von €102.625,00 (54 Geschäftsführertage und 97,25 Assistententage) verrechnet. Eine Durchsicht der Rechnungen und Protokolle für das Jahr 2008 ergab, dass etwa für die bloße Abfassung des Protokolls – zusätzlich zu den Kosten für die Teilnahme – regelmäßig 0,25 Geschäftsführertage sowie 1 Assistententag verrechnet wurden. Im Juli 2008 wurden 0,5 Assistententage für die Teilnahme und 1 Tag für die Protokollabfassung verrechnet, obwohl im Juli 2008 kein Jour Fix stattfand. Angesichts der Kosten eines Assistententags von €500,00 empfiehlt sich die Abfassung der Sitzungsprotokolle durch die ohnehin anwesenden Vertreter der Gesellschaft selbst bzw. durch andere Mitarbeiter der Gesellschaft.

Ergebnis 19

Die Niederösterreich Werbung GmbH hat sich verstärkt um die Einhaltung der Bestimmungen des Werbeagenturvertrags zu bemühen und Einsparungspotenziale auszunützen.

Stellungnahme der NÖ Werbung GmbH:

Der Werbeagenturvertrag enthält eine Deckelung des Agenturhonorars. Die Niederösterreich-Werbung wird hinkünftig verstärkt auf den Einsatzbereich der Agentur Bedacht nehmen, um Leistungen (innerhalb des gedeckelten Agenturhonorars) ökonomisch bestmöglich zu nutzen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wie bereits oben beschrieben nimmt die Werbeagentur im Projekt Sport.Land.NÖ eine viele Tätigkeiten umfassende Rolle ein und ist in nahezu allen Belangen aktiv. Neben dem Vertrag mit der Gesellschaft hat die Werbeagentur auch andere Tätigkeitsfelder, so tritt sie auch selbst als Veranstalter von Events auf. Im Vertrag mit der Werbeagentur wird unter Punkt 7. Interessenkonflikt dazu Folgendes normiert:

„Wenn aus speziellen Aufgabenstellungen aus Sport.Land.NÖ-Aktivitäten ein Interessenkonflikt der Werbeagentur zu anderen Aktivitäten der Werbeagentur entstehen bzw. vermutet werden kann, insbesondere, wenn die Werbeagentur nicht nur als Berater für Sport.Land.NÖ, sondern auch als Veranstalter eines von Sport.Land.NÖ gesponserten Events fungiert oder als Berater für den Eventveranstalter auftritt, dann ist die Zustimmung der Gesellschaft zu dieser Aktivität gesondert einzuholen.“

Eine Durchsicht der von Sport.Land.NÖ gesponserten Aktivitäten zeigt, dass immer wieder auch Events im Programm sind, welche von der Werbeagentur selbst veranstaltet werden. Zwar gibt es für diese Fälle die oben beschriebene Vorschrift im Vertrag mit der Werbeagentur, jedoch ist diese Regelung für den LRH in der Praxis nicht ausreichend. Aufgrund der Tatsache, dass die Werbeagentur nicht nur als ein von Sport.Land.NÖ gesponserter Hauptveranstalter bzw. als Co- oder Subveranstalter auftritt, sondern gleichzeitig auch den jährlichen Vorhabensbericht mit den in Frage kommenden Events samt der jeweils dafür geplanten Höhe der Sponsorbeträge als Vorschlag erstellt und in weiterer Folge auch im Jour Fix im Zuge der einstimmigen Beschlüsse faktisch mitbestimmt, welche Veranstaltungen in welcher Höhe gesponsert werden, ergibt sich hier nach Ansicht des LRH eine nicht unproblematische Aufgabenvermengung. Bei der derzeit gehandhabten Vorgangsweise liegt jedenfalls ein immenser Wissensvorsprung bei einem der gesponserten Veranstalter vor, weshalb eine objektive Vergabe der Sponsorbeträge nicht zweifelsfrei gewährleistet ist. Zur Absicherung wird zumindest eine explizite Befassung des Fachausschusses in Form eines gesonderten Empfehlungsbeschlusses über Grund und Höhe der Sponsormaßnahmen als erforderlich erachtet.

Ergebnis 20

Für das Sponsoring von Events, bei welchen der für die Erbringung von Werbe-, PR- und Marketingleistungen Beauftragte selbst als Veranstalter oder sonstiger Auftragnehmer auftritt, ist ein gesonderter Empfehlungsbeschluss des Fachausschusses über Grund und Höhe der Sponsormaßnahmen einzuholen.

Stellungnahme der NÖ Werbung GmbH:

Die Niederösterreich-Werbung wird zukünftig in diesen Fällen einen Empfehlungsbeschluss des Fachausschusses einholen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im September 2010
Die Landesrechnungshofdirektorin
Dr. Edith Goldeband